



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija

**Tagung der Alpenkonferenz**  
**Réunion de la Conférence alpine**  
**Sessione della Conferenza delle Alpi**  
**Zasedanje Alpske konference**

**XIV**

11.08.2016

**TOP / POJ / ODG / TDR**

**A7**

**DE**

---

**OL: DE**

**RECHTSBEREINIGUNG IM UNTERVERTRAGLICHEN  
REGELWERK DER ALPENKONVENTION**

- A Bericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats**
- B Beschlussvorschlag**

**Anlagen**

- I. Geschäftsordnung der Alpenkonferenz**
- II. Personalordnung des Ständigen Sekretariats**
- III. Finanz- und Buchführungsordnung des Ständigen Sekretariats**
- IV. Beschluss zum Überprüfungsmechanismus**
- V. Dokument PC60/B6**

## **A Bericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats**

Im Zuge der 58. Sitzung des Ständigen Ausschusses wurde mit dem Thema Rechtsbereinigung ein alle Vertragsparteien einschließender Prozess angestoßen, der das untervertragliche Regelwerk der Alpenkonvention auf Inkonsistenzen, Unklarheiten, Regelungslücken und Inkompatibilitäten untersuchen und eine praktikable Anwendung aller Vorschriften sicherstellen soll. Dabei geht es lediglich um die Korrektur des bestehenden Rechts. Es ist nicht beabsichtigt, neues Recht zu schaffen, das die Funktionsweise der Organe wesentlich verändert.

Der Ständige Ausschuss bat die Vertragsparteien und Beobachter zur 59. Sitzung des Ständigen Ausschusses gegebenenfalls Punkte im untervertraglichen Regelwerk der Alpenkonvention mit einer kurzen Begründung zu nennen, die aus ihrer Sicht bei der Rechtsbereinigung aufgegriffen werden sollten. Der 59. Ständige Ausschuss nahm den Bericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats zur Rechtsbereinigung zur Kenntnis und bat die Vertragsparteien und Beobachter neuerlich um eventuelle Stellungnahmen an den Vorsitz und das Ständige Sekretariat.

Der Vorsitz und das Ständige Sekretariat legten in der Folge dem 60. Ständigen Ausschuss einen Bericht zur Rechtsbereinigung im untervertraglichen Regelwerk der Alpenkonvention samt Änderungsvorschlägen für die Geschäftsordnung der Alpenkonferenz, die Personalordnung des Ständigen Sekretariats, die Finanz- und Buchführungsordnung des Ständigen Sekretariats sowie den Überprüfungsmechanismus vor, in die alle bis dahin eingegangenen Stellungnahmen sowie weitere Anregungen des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariates einbezogen wurden. Der 60. Ständige Ausschuss nahm den Bericht sowie die vorgeschlagenen Änderungen der Rechtstexte zur Kenntnis und beschloss, diese Änderungen der Alpenkonferenz zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Hiermit werden daher die vorläufigen konsolidierten Fassungen der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz (Anlage 1), der Personalordnung des Ständigen Sekretariats (Anlage 2), der Finanz- und Buchführungsordnung des Ständigen Sekretariats (Anlage 3) sowie des Überprüfungsmechanismus (Anlage 4) unter Kenntlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen vorgelegt. Die Beschlussvorschläge in diesem Bericht setzen die im Folgenden erläuterten Änderungsvorschläge rechtstechnisch in Änderungsbeschlüsse um und gewährleisten dadurch eine eindeutige Änderung der jeweiligen Rechtstexte.

Zur Information wird das vom 60. Ständigen Ausschuss beschlossene Dokument PC60/B6 als Anlage 5 beigelegt. Der Ständige Ausschuss hat in seiner eigenen Kompetenz in seiner

60. Sitzung Änderungen der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses und einer Durchführungsbestimmung zur Personalordnung des Ständigen Sekretariats beschlossen, die mit diesem Beschluss wirksam geworden sind.

## B Beschlussvorschlag

Die Alpenkonferenz

1. nimmt den Bericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats zur Rechtsbereinigung im untervertraglichen Regelwerk der Alpenkonvention zur Kenntnis,
2. beschließt
  - i. in der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz:
    1. in der französischen Fassung den Verweis in Art. 4(10) auf Art. 21(1) durch einen Verweis auf Art. 22(1) zu ersetzen sowie
    2. in Art. 20(2) Satz 2 die Wortgruppe „*binnen zweier Monate*“ durch die Wortgruppe „*binnen vier Wochen*“ zu ersetzen.
  - ii. In der Personalordnung des Ständigen Sekretariats:
    1. Art. 1.3 zu streichen und wie folgt neu zu fassen:  
„Soweit diese Personalordnung nichts anderes bestimmt, wird das Dienstverhältnis durch die einschlägigen Bestimmungen geregelt, die an dem Ort gelten, an dem der Dienst vornehmlich verrichtet wird.“
    2. Am Ende von Art. 23.2 den folgenden Satz einzufügen:  
„Der Anspruch auf die Rückkehrzulage entfällt im Falle der Entlassung oder Kündigung innerhalb der ersten zwei Dienstjahre.“
    3. Den ersten Satz von Art. 31.2 zu streichen und durch die folgenden beiden Sätze zu ersetzen:  
„Während des Mutterschaftsurlaubs bleibt der Entgeltanspruch der Angestellten aufrecht, falls und soweit keine Ersatzleistungen anstelle des Entgelts von ihrer Sozialversicherung oder einer sonstigen Einrichtung gezahlt werden. Sollten diese Ersatzleistungen niedriger sein als das Entgelt der Angestellten, besteht ein Anspruch auf Erstattung

der Differenz bei entsprechendem Nachweis.“

- iii. In der Finanz- und Buchführungsordnung des Ständigen Sekretariats:
1. In Art. 4.1 den Verweis auf Art. 13 durch einen Verweis auf Art. 12 zu ersetzen,
  2. Art. 3.1 zu streichen und wie folgt neu zu fassen:  
„Das Ständige Sekretariat kann freiwillige Beiträge von den Vertragsstaaten sowie von öffentlichen oder privaten Partnern annehmen, vorausgesetzt, dass die Annahme dieser Beiträge keine Änderung seiner Funktionsregeln nach sich zieht.“
  3. Nach Art. 3.3 einen neuen Art. 3.4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:  
„Im Falle freiwilliger Beiträge, die an das Ständige Sekretariat geleistet werden und die zu zusätzlichen nicht statutarischen Aufgaben des Sekretariates führen, kann dieses im jeweiligen Fall und im Einvernehmen mit der betreffenden Vertragspartei oder dem sonstigen Geldgeber maximal 7% des Betrages als Gemeinkosten in Rechnung stellen. Diese Gemeinkosten können mit dem freiwilligen Beitrag verrechnet werden.“
  4. Am Ende von Art. 7.3 den letzten Satz wie folgt zu ergänzen:  
Nach der Genehmigung übermittelt der/die GeneralsekretärIn das genehmigte Budget an den Ständigen Ausschuss „und informiert diesen in seiner ersten Sitzung nach dem 31. März des auf den Abschluss der Haushaltsperiode folgenden Jahres über das mit den endgültigen Zahlen des Budgetvollzugs aus der Abschlussbilanz der Vorperiode ergänzte ordentliche Budget.“
  5. In Art. 10.1 nach dem Wort „durch“ und vor dem Wort „externe“ das Wort „unabhängige“ einzufügen
  6. In Art. 10.1 Satz 2 zu löschen und durch die folgenden drei Sätze zu ersetzen:  
„Diese werden nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag

des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, vom Ständigen Ausschuss ausgewählt. Der Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sollte nach Möglichkeit mindestens drei Kandidaten oder Kandidatinnen enthalten. Die öffentliche Ausschreibung kann auf den Internetseiten der Alpenkonvention erfolgen.“

7. In Art. 10.3 Satz 1 zu löschen und wie folgt neu zu fassen:  
 „Der Rechnungsprüfer erstellt einen Bericht über die Rechnungsführung, die Einhaltung der Verfahren sowie die Finanzlage des Ständigen Sekretariats und händigt diesen Bericht dem/der GeneralsekretärIn aus, der/die ihn möglichst bis 31.3. jedenfalls aber zusammen mit der Abschlussbilanz an den Ständigen Ausschuss weiterleitet.“
  
8. In Art. 13.1 nach dem ersten Satz einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Der/die GeneralsekretärIn informiert den Ständigen Ausschuss über getätigte Investitionen in seinem/ihrer jährlichen Rechenschaftsbericht und in der Abschlussbilanz gemäß Art. 9.1.“

3. beschließt ferner, zu Punkt II.3.1.2 des Überprüfungsmechanismus den Satz „Sollte ein Ersuchen behandelt werden, das die den Vorsitz führende Vertragspartei betrifft, kann der Überprüfungsausschuss für die Dauer des Vorsitzes dieser Vertragspartei eine andere Vertragspartei für die Behandlung dieses Ersuchens mit der Vorsitzführung betrauen.“ als dritten Satz einzufügen

und

zu Punkt II.4.3. des Überprüfungsmechanismus die Sätze „Der Überprüfungsausschuss kann beschließen, die von ihm zu Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle verabschiedeten Abschlussberichte ohne Beschlussempfehlungen auch vor der folgenden Alpenkonferenz vorläufig zu veröffentlichen. Dabei ist auf die weiteren bis zur folgenden Alpenkonferenz vorzunehmenden Verfahrensschritte hinzuweisen.“ als

zweiten und dritten Satz einzufügen.



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija

**Tagung der Alpenkonferenz**  
**Réunion de la Conférence alpine**  
**Sessione della Conferenza delle Alpi**  
**Zasedanje Alpske konference**

**XIV**

**TOP / POJ / ODG / TDR**

**A7**

**DE**

---

**OL: DE**

**ANLAGE/ANNEXE/ALLEGATO/PRILOGA**

**1**

## **ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER ALPEN (ALPENKONVENTION)**

**Geschäftsordnung**

**für die**

**Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz)**

## I. ANWENDUNGSBEREICH

### Artikel 1

Diese Geschäftsordnung findet auf alle Tagungen der Alpenkonferenz, welche gemäss Art. 5 der Alpenkonvention einberufen werden, Anwendung.

## II. EINBERUFUNG VON TAGUNGEN

### Artikel 2

1. Ort, Datum und Dauer einer ordentlichen Tagung werden vom Vorsitz nach Konsultationen mit dem Ständigen Ausschuss festgelegt.
2. Der Vorsitz bringt den Vertragsparteien und Beobachtern Ort, Datum und Dauer der Alpenkonferenz zumindest zwei Monate vor Beginn einer Tagung zur Kenntnis.

## III. BEOBACHTER

### Artikel 3

1. Gemäss Art. 5 Abs. 5 der Alpenkonvention lädt der Vorsitz die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, den Europarat, jeden europäischen Staat sowie grenzüberschreitende Zusammenschlüsse alpiner Gebietskörperschaften auf Anfrage als Beobachter an den Tagungen der Alpenkonferenz ein.
2. Auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses entscheidet die Alpenkonferenz über die Zulassung internationaler nichtstaatlicher Organisationen als Beobachter an Tagungen der Alpenkonferenz gemäss Art. 5 Abs. 5 der Alpenkonvention.
3. Die Alpenkonferenz überträgt dem Ständigen Ausschuss die Befugnis, bereits vor der Zulassung internationaler nichtstaatlicher Organisationen gemäss Abs. 2 dieses Artikels diesen Organisationen die Teilnahme an Sitzungen des Ständigen Ausschusses als Beobachter bis zur nächsten Tagung der Alpenkonferenz zu gestatten.
4. Beobachter gemäss Abs. 2 dieses Artikels können teilweise oder ganz von bestimmten Tagungen ausgeschlossen werden.

## IV. TAGESORDNUNG

### Artikel 4

Der vom Vorsitz gemäß Art. 5 Abs.3 der Alpenkonvention erstellte Entwurf der Tagesordnung für jede ordentliche Tagung enthält in der Regel:

1. Annahme der Tagesordnung.
2. Entscheidung über die Vollmachten.
3. Zulassung internationaler nichtstaatlicher Organisationen.
4. Tagesordnungspunkte, die sich von den einzelnen Artikeln der Alpenkonvention, insbesondere von Art. 6 ableiten lassen.
5. Tagesordnungspunkte, die sich von den einzelnen Artikeln von Protokollen gemäß Art. 2 Abs. 3 der Alpenkonvention ableiten lassen.
6. Tagesordnungspunkte, deren Aufnahme anlässlich der vergangenen Tagung beschlossen wurde.
7. Tagesordnungspunkte gemäß Art. 9 dieser Geschäftsordnung.
8. Jeden Tagesordnungspunkt, der von einer Vertragspartei dem Vorsitz vorgeschlagen und von diesem noch vor Aussendung des Entwurfes der Tagesordnung entgegengenommen wird.
9. Sonstiges.
10. Annahme des Beschlußprotokolls gemäß Art. 22 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

### Artikel 5

Der Vorsitz versendet den Entwurf der Tagesordnung, nach Möglichkeit gemeinsam mit den Tagungsunterlagen, für jede ordentliche Tagung, zumindest zwei Monate vor Beginn der Tagung, an die Vertragsparteien und Beobachter.

### Artikel 6

Der Vorsitz nimmt jeden zusätzlichen Tagesordnungspunkt, der von einer Vertragspartei nach Aussendung des Entwurfes der Tagesordnung eingebracht wurde, wenn möglich, acht Tage vor Beginn der Tagung auf.

#### Artikel 7

Der Entwurf der Tagesordnung für eine außerordentliche Tagung besteht ausschließlich aus jenen Tagesordnungspunkten, welche gemäß Art. 5 Abs. 6 der Alpenkonvention beantragt wurden. Dieser Entwurf geht den Vertragsparteien und Beobachtern mit der Einladung zur außerordentlichen Tagung zu.

#### Artikel 8

Die Alpenkonferenz nimmt die Tagesordnung an.

#### Artikel 9

Jeder Tagesordnungspunkt, der auf einer Tagung nicht abgeschlossen werden konnte, wird, sofern die Alpenkonferenz nicht anders entscheidet, auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung gesetzt.

### V. VERTRETUNG UND VOLLMACHTEN

#### Artikel 10

Jede Vertragspartei, die an der Alpenkonferenz teilnimmt, ist durch eine Delegation vertreten. Diese besteht aus dem Leiter der Delegation und gegebenenfalls aus anderen bevollmächtigten Delegierten und Beratern.

#### Artikel 11

Die Leiter der Delegationen und gegebenenfalls die anderen bevollmächtigen Delegierten müssen über gehörige Vollmachten verfügen, sofern sie nicht kraft ihres Amtes zur Vertretung bevollmächtigt sind. Vollmachten werden dem Vorsitz möglichst vor Eröffnung der Tagung der Alpenkonferenz übergeben. Die Leiter der Delegationen notifizieren dem Vorsitz die Zusammensetzung ihrer Delegationen sowie jede spätere Veränderung derselben.

#### Artikel 12

Der Vorsitz prüft die Vollmachten und legt zu Beginn der Tagung darüber einen Bericht vor. Die Alpenkonferenz entscheidet über die Vollmachten. Die Delegationen sind bis zu dieser Entscheidung zur vorläufigen Teilnahme an der Tagung berechtigt.

## VI. VORSITZ

### Artikel 13

Der Vorsitz bleibt solange im Amt, bis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Alpenkonvention der neue Vorsitz bestimmt ist.

### Artikel 14

1. Dem Vorsitz obliegt die Abwicklung der in seiner Amtsperiode stattfindenden ordentlichen und außerordentlichen Tagungen der Alpenkonferenz sowie der Sitzungen des Ständigen Ausschusses, insbesondere:
  - a) die Bereitstellung der dazu erforderlichen Strukturen und Dienste für die Tagungen und Sitzungen;
  - b) die Sammlung, Übersetzung und Übermittlung der offiziellen Unterlagen;
  - c) die Erstellung der Tagungs- und Sitzungsprotokolle gemäß Art. 22 Abs. 1 und 2 und deren Vorlage.
2. Der Vorsitz kann mit Zustimmung der Vertragsparteien einzelne dieser Aufgaben einer anderen Vertragspartei übertragen.

### Artikel 15

1. Vorsitzender ist der oder die vom Vorsitz mit der Leitung einer Tagung der Alpenkonferenz betraute Delegierte der vorsitzführenden Vertragspartei.
2. Der Vorsitzende nimmt an den Tagungen der Alpenkonferenz ausschließlich in dieser Eigenschaft teil und übt in diesem Zeitraum nicht die Rechte eines Delegierten einer Vertragspartei aus, die gegebenenfalls von einem anderen Delegierten der betreffenden Vertragspartei wahrgenommen werden.
3. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden ernannt dieser einen Vertreter. Der Vertreter darf während seiner Vorsitzführung nicht die Rechte des Delegierten einer anderen Vertragspartei ausüben.

## VII. TAGUNGSLEITUNG

### Artikel 16

Im Verlauf der Debatte sind die Vertragsparteien berechtigt, zu jedem Zeitpunkt die Verfahrensfrage zu stellen, welche sofort behandelt wird. Im Falle mehrerer Verfahrensfragen wird jene zuerst behandelt, die sich am weitesten von dem ursprünglich in Aussicht genommenen Verfahren entfernt. Zu jeder gestellten Verfahrensfrage kann eine Vertragspartei bejahend und eine verneinend Stellung nehmen. Sofern der Vorsitzende keinen Konsens feststellen kann, erlangt der der Verfahrensfrage zugrundeliegende Antrag Gültigkeit, wenn er von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien angenommen wird.

### Artikel 17

Vorbehaltlich der in Art. 11 der Alpenkonvention enthaltenen Bestimmungen sind Anträge für von der Alpenkonferenz zu fassende Beschlüsse in einer der offiziellen Sprachen spätestens zwei Monate, Anträge auf Abänderung eingelangter Anträge spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Tagung schriftlich einzureichen. Die Anträge werden vom Vorsitz den Vertragsparteien und Beobachtern zugeleitet. Die Alpenkonferenz kann im Ausnahmefall auf Antrag einer Vertragspartei eine Verkürzung der Fristen beschließen.

## VIII. ABSTIMMUNGEN

### Artikel 18

Für Abstimmungen bei Beschlußfassungen der Alpenkonferenz gemäß Art. 6 und 7 der Alpenkonvention sowie bei Entscheidungen über Verfahrensfragen gemäß Art. 16 dieser Geschäftsordnung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertragsparteien erforderlich.

### Artikel 19

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
2. Auf Antrag einer Vertragspartei wird eine geheime Abstimmung abgehalten.
3. Eine Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit gemäss Art. 7 der Alpenkonvention nicht entgegen.
4. Abstimmungen in Verfahrensfragen gemäß Art. 16 dieser Geschäftsordnung erfolgen immer durch Handzeichen.

## IX. SCHRIFTLICHES VERFAHREN

### Artikel 20

1. Die Alpenkonferenz kann auf Antrag einer Vertragspartei im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen.
2. Dieser Antrag wird dem Vorsitzenden mit dem Beschlussentwurf übersendet. Der Vorsitzende leitet den Beschlussantrag unverzüglich den Vertragsparteien zur Stellungnahme ~~binnen~~ binnen vier Wochen ~~zweier Monate~~ nach Absendung zu und konsultiert in diesem Zeitraum den Ständigen Ausschuss. Er informiert die Beobachter. Der Beschluss kommt zustande, nachdem alle Vertragsparteien schriftlich zugestimmt haben. Über das Ergebniss des schriftlichen Verfahrens informiert der Vorsitzende die Vertragsparteien und die Beobachter.

## X. SPRACHEN

### Artikel 21

1. Die offiziellen Sprachen der Alpenkonferenz sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch.
2. Erklärungen, die in einer der offiziellen Sprachen abgegeben werden, werden in die anderen offiziellen Sprachen übersetzt.
3. Offizielle Unterlagen der Sitzungen der Konferenz werden in einer der offiziellen Sprachen verfaßt und in alle anderen offiziellen Sprachen übersetzt.

## XI. TAGUNGSPROTOKOLLE DER ALPENKONFERENZ

### Artikel 22

1. Die Alpenkonferenz genehmigt am Ende jeder Tagung ein Protokoll, welches den Wortlaut der in dieser Tagung gefaßten Beschlüsse enthält (Beschlußprotokoll).
2. Der Vorsitzende übermittelt den Vertragsparteien und Beobachtern sowie dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses und den Leitern der bestehenden Arbeitsgruppen gemäß Art. 6 lit. e der Alpenkonvention binnen einem Monat dieses durch insbesondere folgende Elemente ergänzte Beschlußprotokoll:
  - Liste der Tagungsteilnehmer
  - Ursprung der eingebrachten Anträge
  - Abstimmungsvorgänge
  - Beschlußerklärungen
  - Sonstige Erklärungen von Vertragsparteien und Beobachtern auf deren Antrag in kurzgefaßter Form.
3. Das gemäß Abs. 2 dieses Artikels ergänzte Beschlußprotokoll wird nach erfolgter Übermittlung von den Vertragsparteien bei der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses genehmigt.

## XII. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

### Artikel 23

Die Alpenkonferenz kann diese Geschäftsordnung gemäß Art. 6 lit. c und Art. 7 Abs. 1 der Alpenkonvention ändern.



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija

**Tagung der Alpenkonferenz**  
**Réunion de la Conférence alpine**  
**Sessione della Conferenza delle Alpi**  
**Zasedanje Alpske konference**

**XIV**

**TOP / POJ / ODG / TDR**

**A7**

**DE**

---

**OL: DE**

**ANLAGE/ANNEXE/ALLEGATO/PRILOGA**

**2**

**Personalordnung  
des Ständigen Sekretariats  
der Alpenkonvention**

In Kraft getreten am 1. November 2009

## ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 Gegenstand

1.1. Die vorliegende Personalordnung legt die Grundsätze für die Personalverwaltung des Ständigen Sekretariats und die Bedingungen für das Dienstverhältnis der Mitglieder des Personals des Ständigen Sekretariats fest.

1.2. Das Dienstverhältnis der Mitglieder des Personals des Ständigen Sekretariats wird durch individuelle Arbeitsverträge gemäß den Bestimmungen dieser Personalordnung begründet und geregelt.

Diese Personalordnung ist jedem Arbeitsvertrag beigelegt und ist wesentlicher Bestandteil desselben.

~~1.3. — Das Dienstverhältnis wird durch das Arbeits- und Sozialrecht geregelt, das an dem Ort gilt, an dem der Dienst vornehmlich verrichtet wird.~~

1.4.1.3. Soweit diese Personalordnung nichts anderes bestimmt, wird das Dienstverhältnis durch die einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts geregelt, die an dem Ort gelten, an dem der Dienst vornehmlich verrichtet wird.

### Artikel 2 Anwendungsbereich

2.1. Das Personal des Ständigen Sekretariats besteht aus

- Angestellten (GeneralsekretärIn, VizegeneralsekretärIn, MitarbeiterInnen),
- ProjektmitarbeiterInnen,
- PraktikantInnen.

Angestellte und PraktikantInnen werden aus dem ordentlichen Budget des Ständigen Sekretariats finanziert, ProjektmitarbeiterInnen aus freiwilligen Beiträgen im Sinn des Artikels 3 der Finanz- und Buchführungsordnung des Ständigen Sekretariats.

2.2. Bereitgestellte MitarbeiterInnen, die vom Ständigen Sekretariat eingestellt und von einer Vertragspartei finanziert werden, sind hinsichtlich dieser Personalordnung den Angestellten gleichgestellt.

### Artikel 3 Unabhängigkeit und Integrität

3.1. Die Angestellten des Ständigen Sekretariats haben bei der Verrichtung ihrer Tätigkeiten und in ihrer Verhaltensweise einzig und allein die Interessen der Alpenkonvention zu verfolgen.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben suchen und befolgen sie keinerlei Anweisungen einer Regierung oder einer Behörde, Organisation bzw. Person außerhalb des Ständigen Sekretariats.

3.2. Der/die VizegeneralsekretärIn und die MitarbeiterInnen dürfen ohne Zustimmung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin keine Auszeichnungen, Ehrungen, Vorteile oder Geschenke einer Regierung oder einer Behörde, Organisation bzw. Person außerhalb des Ständigen Sekretariats annehmen, außer diese werden ihnen für vor der Anstellung geleistete Dienste zuteil. Der/die GeneralsekretärIn benötigt in diesem Fall die Zustimmung des Ständigen Ausschusses.

3.3. Die Angestellten des Ständigen Sekretariats haben jegliche Handlungen und

Verlautbarungen bzw. öffentliche Meinungsäußerungen zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben und Pflichten gegenüber der Alpenkonvention unvereinbar sind bzw. dieser Schaden zufügen würden.

#### **Artikel 4 Nebenbeschäftigungen**

4.1. Die Angestellten des Ständigen Sekretariats dürfen keiner Nebenbeschäftigung nachgehen, die mit ihren dienstlichen Aufgaben unvereinbar ist oder die Arbeit des Ständigen Sekretariats beeinträchtigen könnte.

4.2. Der/die VizegeneralsekretärIn und die MitarbeiterInnen des Ständigen Sekretariats müssen den/die GeneralsekretärIn über alle bezahlten Nebenbeschäftigungen in Kenntnis setzen und diese genehmigen lassen. Der/die GeneralsekretärIn informiert den Ständigen Ausschuss über die von ihm/ihr erteilten Genehmigungen. Der/die GeneralsekretärIn muss den Ständigen Ausschuss über jede bezahlte Nebenbeschäftigung unterrichten, die er/sie auszuüben beabsichtigt. Der Ständige Ausschuss kann diese Nebenbeschäftigung untersagen.

#### **Artikel 5 Vertraulichkeit**

5.1. Die Angestellten des Ständigen Sekretariats unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, von denen sie in oder anlässlich der Ausübung ihres Dienstes Kenntnis erlangen der Verschwiegenheitspflicht.

Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

5.2. Der/die VizegeneralsekretärIn und die MitarbeiterInnen dürfen Dokumente, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, ohne ausdrückliche Genehmigung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin nicht an Dritte weitergeben.

Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

5.3. Der/die VizegeneralsekretärIn und die MitarbeiterInnen des Ständigen Sekretariats dürfen Arbeiten, die direkt den Tätigkeitsbereich der Alpenkonvention betreffen, nur mit Zustimmung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin veröffentlichen, der/die gegebenenfalls dem Ständigen Ausschuss darüber Bericht erstattet.

Die Angestellten müssen in den betreffenden Arbeiten in jedem Fall ihre Funktion innerhalb des Ständigen Sekretariats angeben und darauf hinweisen, dass die Veröffentlichung die persönliche Meinung des Autors und nicht zwangsläufig den Standpunkt des Ständigen Sekretariats widerspiegelt.

#### **Artikel 6 Urheberrecht**

Das Urheberrecht – einschließlich Rechtsansprüche, Copyright und Lizenzen – für die Arbeiten und Veröffentlichungen, die von einem/einer Angestellten in Erfüllung seiner/ihrer offiziellen Aufgaben verfasst werden, steht dem Ständigen Sekretariat zu.

#### **Artikel 7 Privilegien und Immunitäten**

7.1. Die Angestellten, die keine reinen Hilfstätigkeiten verrichten, genießen die Privilegien und Immunitäten, die dem Personal des Ständigen Sekretariats auf

österreichischem Staatsgebiet aufgrund des am 24. Juni 2003 in Innsbruck unterzeichneten „Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Ständigen Sekretariat der Konvention zum Schutz der Alpen über den Amtssitz des Ständigen Sekretariats“ und auf italienischem Staatsgebiet aufgrund des am 13. September 2003 in Bozen unterzeichneten „Abkommen zwischen der Regierung der Republik Italien und dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention über die Außenstelle in Bozen“ gewährt werden.

7.2. Sollten die in diesen Abkommen genannten Privilegien und Immunitäten von den zuständigen Behörden nicht gewährt oder eingeschränkt werden, ist darüber unverzüglich der/die GeneralsekretärIn zu unterrichten, der/die über die Zweckmäßigkeit eines vollständigen oder teilweisen Verzichts auf die Immunität entscheidet.

## **ABSCHNITT II ANGESTELLTE DES STÄNDIGEN SEKRETARIATS**

### **Kapitel 1 Auswahl und Einstellung**

#### **Artikel 8**

##### **Allgemeine Bestimmungen für die Auswahl und die Einstellung**

8.1. Der/die GeneralsekretärIn nimmt die Auswahl des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin und der MitarbeiterInnen des Ständigen Sekretariats gemäß den Bestimmungen dieser Personalordnung vor.

Der/die GeneralsekretärIn wird gemäß den Bestimmungen in Artikel 34 ernannt und eingestellt.

Der/die VizegeneralsekretärIn wird gemäß den Bestimmungen in Artikel 35 ernannt und eingestellt.

Die Einstellung der MitarbeiterInnen des Ständigen Sekretariats erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Personalordnung.

8.2. Der/die GeneralsekretärIn achtet darauf, dass nur Personen eingestellt werden, die nachweislich über die für den ausgeschriebenen Dienstposten erforderlichen Qualifikationen und Befähigungen verfügen.

8.3. Die in Absatz 1 genannten Einstellungen erfolgen aufgrund eines offenen, Auswahlverfahrens. Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, Glauben, Nationalität sowie ethnischer oder sozialer Herkunft sind nicht zulässig. Keinesfalls darf ein Dienstposten a priori einem/r Staatsangehörigen eines bestimmten Vertragsstaates der Alpenkonvention oder eines bestimmten Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer bestimmten Region vorbehalten sein.

8.4. Bei der Auswahl der Angestellten des Ständigen Sekretariats ist eine gleichwertige Berücksichtigung der offiziellen Sprachen der Alpenkonvention zu gewährleisten.

#### **Artikel 9**

##### **Einstellungsvoraussetzungen**

9.1. Für die Einstellung als Angestellte/r des Ständigen Sekretariats werden folgende Voraussetzungen verlangt:

1. der Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates der Alpenkonvention bzw. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union;
2. ein Alter zwischen 18 Jahren und 65 Jahren;
3. die notwendige körperliche Eignung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Jede/r BewerberIn für eine Stelle im Ständigen Sekretariat hat ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass er/sie die in Punkt 3 genannten Voraussetzungen erfüllt; er/sie hat ferner einen Strafregisterauszug über frühere Verurteilungen vorzulegen.

9.2. Der/die VizegeneralsekretärIn und die MitarbeiterInnen müssen alle Umstände, die ihre rechtliche Stellung in Bezug auf die Bestimmungen dieser Personalordnung wesentlich verändern, und insbesondere Änderungen der Staatsangehörigkeit, des Familienstandes und der Lebensumstände der Kinder sowie vor einem Gericht zu verantwortende Beschuldigungen und strafgerichtliche Vorladungen als Angeklagte/r, Inhaftierungen oder Verurteilungen dem/der GeneralsekretärIn schriftlich melden. Der/die GeneralsekretärIn muss jede wesentliche Änderung seiner/ihrer rechtlichen Stellung dem/der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses schriftlich bekannt geben.

9.3. Die für die Einstellung als Angestellte des Ständigen Sekretariats erforderlichen Qualifikationen und Berufserfahrungen sind in der „Liste der Stellenprofile der Angestellten des Ständigen Sekretariats“ beschrieben und werden ebenso wie das Bildungsniveau zum Zweck der Gewährleistung der bestmöglichen Erfüllung der Funktionen des Ständigen Sekretariats bei den Stellenausschreibungen in geeigneter Form berücksichtigt. Die „Liste der Stellenprofile der Angestellten des Ständigen Sekretariats“ kann vom Ständigen Ausschuss auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin abgeändert werden.

## **Artikel 10 Auswahlverfahren**

10.1. Alle Angestellten werden mittels einer öffentlichen Stellenausschreibung ausgewählt.

10.2. Die Ausschreibung wird in allen Vertragsstaaten der Alpenkonvention sowie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union veröffentlicht.

10.3. In Abweichung von Absatz 2 kann für die Einstellung von Angestellten, die reine Hilfstätigkeiten verrichten, die Ausschreibung nur in den Ländern veröffentlicht werden, in denen diese Angestellten ihren Dienst versehen werden.

10.4. In der Ausschreibung werden die Aufgaben des/der Angestellten und die für die Teilnahme am Auswahlverfahren erforderlichen Qualifikationen festgelegt.

10.5. Für die Auswahl des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin und der MitarbeiterInnen bewertet der/die GeneralsekretärIn die Bewerbungen, die innerhalb der in der Ausschreibung festgelegten Frist beim Ständigen Sekretariat eingegangen sind, und lädt die seines/ihrer Erachtens dem ausgeschriebenen Dienstposten am besten entsprechenden BewerberInnen zu einem Gespräch ein.

10.6. Aufgrund der Bewerbungsunterlagen und des persönlichen Gesprächs wählt der/die GeneralsekretärIn den/die am besten geeignete/n BewerberIn aus und teilt dem Ständigen Ausschuss die Kriterien und Gründe seiner/ihrer Wahl mit.

## **Artikel 11 Einstellung**

11.1. Der/die gemäß Artikel 10 ausgewählte BewerberIn wird aufgrund eines mit dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention abgeschlossenen Arbeitsvertrages eingestellt.

11.2. Im Arbeitsvertrag werden in Übereinstimmung mit der Stellenausschreibung die auszuübenden Tätigkeiten, der Ort, an dem die Arbeit vornehmlich ausgeübt wird, Kategorie, Grad und Dienstaltersstufe, die Vertragsdauer sowie die Bedingungen für eine eventuelle Verlängerung bei Ablauf festgelegt.

Der Arbeitsvertrag legt eine Probezeit von 3 Monaten fest.

## **Kapitel 2 Beendigung des Dienstverhältnisses**

### **Artikel 12 Dauer des Dienstverhältnisses**

12.1. Abgesehen von dem auf der Grundlage von nationalem Recht angestellten Personal werden die MitarbeiterInnen zeitlich befristet für eine maximale Dauer von drei Jahren eingestellt.

12.2 Der Arbeitsvertrag eines/einer MitarbeiterIn kann keinesfalls das Recht auf Vertragsverlängerung enthalten.

Eine Vertragsverlängerung kann nur auf ausdrücklichen Antrag des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin gewährt werden, wenn die Bewertung der im Dienst erbrachten Leistungen zufrieden stellend ist. Der entsprechende Antrag ist mindestens vier Monate vor Ablauf des Vertrages zu stellen. Die Verweigerung der Vertragsverlängerung ist dem/der MitarbeiterIn mindestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich mitzuteilen.

In der Regel ist eine einmalige Vertragsverlängerung möglich und die Gesamtdauer des Dienstverhältnisses darf sechs Jahre nicht überschreiten. Eine weitere Vertragsverlängerung für eine maximale Dauer von zusätzlichen drei Jahren ist in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zulässig, wenn zum einen die Bewertung der im Dienst erbrachten Leistungen ausgezeichnet ist und wenn zum anderen ein besonderes Interesse des Ständigen Sekretariats an der Kontinuität der Dienstleistung durch den/die betreffenden MitarbeiterIn besteht. Eine solche ausnahmsweise Vertragsverlängerung bedarf der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses.

12.3. In Abweichung von Absatz 1 können MitarbeiterInnen für Hilfsfunktionen, wie die Ausführung von Sekretariats- und Buchhaltungsarbeiten (lokal rekrutiertes Personal), auch auf unbefristete Zeit eingestellt werden, sofern die Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit dies rechtfertigt.

12.4. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 13, 14 und 15 endet das Dienstverhältnis zu dem im Vertrag vorgesehenen Ablauf oder am letzten Tag des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin kann der Ständige Ausschuss in Ausnahmefällen eine Heraufsetzung dieser Altersgrenze um ein Jahr beschließen.

### **Artikel 13**

#### **Kündigung durch eine/n Angestellte/n des Ständigen Sekretariats**

13.1. Die Angestellten können ihren Arbeitsvertrag vor Ablauf des Arbeitsvertrages kündigen.

13.2. Die Kündigung ist dem/der GeneralsekretärIn unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

13.3. Keine Kündigungsfrist ist in der Probezeit erforderlich oder wenn wichtige Gründe vorliegen und insbesondere wenn der/die Angestellte zur Dienstleistung nicht mehr in der Lage ist oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine/ihre Gesundheit oder für die Gesundheit der anderen Angestellten nicht mehr fortsetzen kann.

### **Artikel 14**

#### **Kündigung durch das Ständige Sekretariat**

14.1. Der/die GeneralsekretärIn kann das Dienstverhältnis des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses kündigen, wenn diese Entscheidung für die ordnungsgemäße Verwaltung des Ständigen Sekretariats notwendig ist, und insbesondere wenn:

- die Erfordernisse des Ständigen Sekretariats die Streichung des von ihm/ihr eingenommenen Postens oder wenn die Herabsetzung der finanziellen Mittel des Ständigen Sekretariats die Reduktion des Personalstands notwendig machen,
- wenn er/sie eine der in Artikel 9.1. festgelegten Voraussetzungen für die Einstellung als Angestellte/r des Ständigen Sekretariats nicht mehr erfüllt,
- wenn er/sie die Pflichten aus einem der Sitzabkommen, seinem/ihrer Arbeitsvertrag, dieser Personalordnung oder den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verletzt hat,
- wenn die erbrachten Leistungen im Hinblick auf die ihm/ihr übertragenen Aufgaben ungenügend sind,
- wenn sein/ihr Verhalten erkennen lässt, dass die für die Ausübung des Dienstes beim Ständigen Sekretariat notwendigen Integritätsregeln nicht eingehalten werden.

14.2. Die Kündigung des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin bedarf der Zustimmung des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 35.

14.3. Die Beendigung des Dienstverhältnisses wird drei Monate ab Zustellung der schriftlichen Kündigung an den/die Angestellte/n mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein wirksam.

14.4. Während der Probezeit kann der/die GeneralsekretärIn das Dienstverhältnis ohne Fristeinhaltung auch dann beenden, wenn die in Artikel 14.1. genannten Umstände nicht vorliegen.

### **Artikel 15**

#### **Auflösung des Dienstverhältnisses durch das Ständige Sekretariat**

15.1. Der/die GeneralsekretärIn kann das Dienstverhältnis des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses vorzeitig beenden, wenn diese Entscheidung für die ordnungsgemäße

Verwaltung des Ständigen Sekretariats notwendig ist, und insbesondere wenn:

- wenn der/die betreffende Angestellte bei seiner/ihrer Aufnahme unwahre Angaben gemacht hat,
- wenn er/sie die Pflichten aus einem der Sitzabkommen, seinem/ihrer Arbeitsvertrag, dieser Personalordnung und dabei insbesondere den in den Artikeln 5.1. und 5.2. geregelten Pflichten oder aus den Durchführungsbestimmungen zu dieser Personalordnung schwer und wiederholt verletzt hat,
- wenn der/die betreffende Angestellte sich weigert, Weisungen des Generalsekretärs/der Generalsekretärin oder bei dessen/deren Verhinderung des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin bzw. eines/einer vom Generalsekretär gemäß Art. 16 eigens beauftragten Mitarbeiters/Mitarbeiterin Folge zu leisten.

15.2. Die Entlassung des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin bedarf der Zustimmung des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 35.

15.3. Die Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt fristlos und wird unmittelbar ab Zustellung des schriftlichen Entlassungsschreibens an den/die betreffende/n Angestellte/n mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein wirksam.

### **Kapitel 3 Tätigkeit**

#### **Artikel 16 Aufgaben**

Der/die GeneralsekretärIn, der/die VizegeneralsekretärIn und die MitarbeiterInnen erfüllen die ihnen laut Arbeitsvertrag übertragenen Aufgaben. Der/die VizegeneralsekretärIn und die MitarbeiterInnen verrichten ihre Aufgaben gemäß den von dem/der GeneralsekretärIn erhaltenen Weisungen. Bei Verhinderung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin verrichten die MitarbeiterInnen ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin und bei dessen/deren Verhinderung gemäß den Weisungen eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, dem/der der/die GeneralsekretärIn vorab und ausdrücklich einen diesbezüglichen Auftrag erteilt hat.

#### **Artikel 17 Leistungsbeurteilung**

17.1. Der/die GeneralsekretärIn ist der Alpenkonferenz gegenüber verantwortlich. Die MitarbeiterInnen sind gegenüber dem/der GeneralsekretärIn für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Dies gilt auch für den/die VizegeneralsekretärIn unter Berücksichtigung von Artikel 35.

17.2. Die von dem/der VizegeneralsekretärIn und von den MitarbeiterInnen erbrachten Leistungen werden regelmäßig und zumindest alle drei Jahre beurteilt. Die entsprechenden Modalitäten werden in Durchführungsbestimmungen zu dieser Personalordnung festgelegt.

Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung werden dem/der betreffenden Angestellten zur Kenntnis gebracht. Sollte er/sie damit nicht einverstanden sein, kann der/ die betreffende Angestellte den Ständigen Ausschuss mit einem Schlichtungsantrag

gemäß Artikel 33 um Prüfung der Ergebnisse der Leistungsbeurteilung ersuchen.

### **Artikel 18 Arbeitszeit**

18.1. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Arbeitszeit 40 Stunden pro Woche für eine Vollzeitstelle und entsprechend weniger für eine Teilzeitstelle.

18.2. Der/die GeneralsekretärIn legt die reguläre Arbeitszeit der Angestellten fest. Er/sie kann flexible Arbeitszeiten im Rahmen einer fixen Wochen- und Monatsarbeitszeit gewähren.

Soweit dies erforderlich ist, kann der/die GeneralsekretärIn die Arbeitszeit individuell regeln.

18.3. Die Angestellten können in Ausnahmefällen dazu angehalten werden, Überstunden zu leisten unter der Voraussetzung, dass diese Überstunden in angemessenem Ausmaß bleiben und die maximale Arbeitszeit 60 Stunden pro Woche bzw. 12 Stunden pro Tag beträgt.

18.4. Diese Überstunden werden stundenweise durch Sonderurlaub kompensiert, der unter Berücksichtigung der dem Ständigen Sekretariat auferlegten Verpflichtung, Ergebnisse zu erbringen und sein Personal ordnungsgemäß zu verwalten, in Anspruch genommen wird.

### **Artikel 19 Feiertage**

Der/die GeneralsekretärIn bestimmt die Feiertage in Übereinstimmung mit dem örtlichen Recht.

### **Artikel 20 Auszahlung des nicht konsumierten Urlaubs und der nicht mittels Zeitausgleich abgegoltenen Überstunden**

20.1. Falls ein/e Angestellte/r des Ständigen Sekretariats bei seinem/ihrer Ausscheiden aus dienstlichen Gründen nicht alle in den zwei vorausgegangenen Jahren angesammelten Urlaubstage konsumiert hat, werden ihm/ihr diese auf der Basis des Nettogehalts und der ihm/ihr zustehenden Zulagen vergütet.

20.2. Die nicht mittels Zeitausgleich abgegoltenen Überstunden werden zu denselben Bedingungen vergütet.

## **Kapitel 4 Finanzielle Bestimmungen**

### **Artikel 21 Gehalt**

21.1. Den Angestellten des Ständigen Sekretariats werden zum Zeitpunkt ihres Dienstantritts eine Kategorie, ein Grad und eine Dienstaltersstufe zugewiesen, von der das Bruttojahresgehalt gemäß der "Gehaltstabelle des Ständigen Sekretariats" abhängt.

21.2. Die Gehaltstabelle sowie ihre eventuellen Änderungen werden vom Ständigen Ausschuss genehmigt.

## **Artikel 22**

### **Gehaltsprogression**

22.1. Der/die GeneralsekretärIn entscheidet über Beförderungen und Zurückstufungen der MitarbeiterInnen.

22.2. Die Beförderung auf einen höheren Grad in der „Gehaltstabelle des Ständigen Sekretariats“ ist möglich, wenn der/die MitarbeiterIn über die erforderliche Eignung und Befähigung verfügt und wenn die Beförderung durch die ausgezeichnete Qualität der erbrachten Leistungen gerechtfertigt ist.

22.3. Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung können zur Zurückstufung eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin führen.

22.4. Das Vorrücken in den Dienstaltersstufen ohne Änderung des Grades in der Gehaltstabelle erfolgt für gewöhnlich alle zwei Jahre mit Ausnahme der ersten Vorrückung, die erst nach Ablauf des dritten Dienstjahres erfolgt.

Das für den Aufstieg von einer Stufe in die nächst höhere Stufe erforderliche Dienstalter kann von dem/der GeneralsekretärIn unter Berücksichtigung der Qualität der von dem/der MitarbeiterIn erbrachten Leistungen bis zu einem Höchstausmaß von drei Monaten verringert oder erhöht werden.

## **Artikel 23**

### **Zulage für vorübergehende Emigration und Umzugszulagen**

23.1. Das Ständige Sekretariat ersetzt die Reisekosten, die von den Angestellten für sich, ihre Lebenspartner und Kinder anlässlich ihres Dienstantritts und bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses aufgewendet werden, gemäß den in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Personalordnung festgelegten Bedingungen. Der Anspruch auf Kostenerstattung entfällt im Falle der Entlassung oder Kündigung innerhalb des ersten Dienstjahres.

23.2. Angestellte, die unmittelbar vor ihrer Einstellung beim Ständigen Sekretariat nicht drei Jahre dauerhaft ihren Wohnsitz an jenem Ort hatten, an dem sie ihren Dienst vornehmlich verrichten, haben Anspruch auf eine pauschale Einzugs- und eine pauschale Rückkehrzulage.

Wenn die Angestellten darüber hinaus für einen Zeitraum von einem oder mehr als einem Jahr eingestellt werden, haben sie Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für die Übersiedlung anlässlich ihres Dienstantritts und bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses. Die Übersiedlungskostenerstattung wird auf der Grundlage der günstigsten Mittel berechnet. Zu diesem Zweck haben die Angestellten Kostenvoranschläge von mindestens drei verschiedenen Umzugsunternehmen vorzulegen. Der Anspruch auf die Rückkehrzulage entfällt im Falle der Entlassung oder Kündigung innerhalb der ersten zwei Dienstjahre.

23.3. Angestellte, die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung beim Ständigen Sekretariat nicht über die Staatsangehörigkeit jenes Landes verfügen, in dem sie ihre Arbeit vornehmlich ausüben, und die nicht seit mindestens drei Jahren im Staatsgebiet dieses Landes ständig wohnhaft sind, haben Anspruch auf eine Zulage für vorübergehende Emigration. Die entsprechenden Zuerkennungsbedingungen werden in der „Gehaltstabelle des Ständigen Sekretariats“ präzisiert.

23.4. Der/die GeneralsekretärIn schlägt dem Ständigen Ausschuss in jedem Zweijahresbudget auch den Höchstbetrag der Umzugszulagen gemäß Artikel 23.2. Satz 1 vor.

## **Artikel 24**

### **Reisekosten und Reisezulagen**

24.1. Die Reisekosten und Reisezulagen der Angestellten, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten Dienstreisen unternehmen, werden gemäß den in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Personalordnung festgelegten Bedingungen vollumfänglich vom Ständigen Sekretariat übernommen.

24.2. Der/die GeneralsekretärIn schlägt dem Ständigen Ausschuss für jedes Zweijahresbudget den Höchstbetrag dieser Zulagen vor.

## **Artikel 25**

### **Familienzulagen**

25.1. Die Angestellten mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern haben Anspruch auf eine Familienzulage in dem in der „Gehaltstabelle des Ständigen Sekretariats“ festgelegten Ausmaß.

25.2. Die Angestellten haben gemäß den in der „Gehaltstabelle des Ständigen Sekretariats“ festgelegten Bedingungen zudem Anspruch auf Erziehungsgeld für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, das ganztags eine Grundschule oder eine höhere Schule besucht.

Als unterhaltsberechtigtes gilt jedes Kind unter 20 Jahren, das in der Ausbildung steht und dessen Erziehungskosten mindestens zur Hälfte von dem/der MitarbeiterIn getragen werden.

## **Artikel 26**

### **Sozialversicherung**

26.1. Das Ständige Sekretariat trifft die nötigen Vorkehrungen, damit die Angestellten des Ständigen Sekretariats in den Genuss einer Sozialversicherung kommen.

26.2. Die Angestellten des Ständigen Sekretariats müssen ihre Beiträge entweder an das allgemein gültige System in jenem Land, in dem sie ihren Dienst vornehmlich verrichten, an jenes System, an das sie vor ihrer Einstellung beim Ständigen Sekretariat ihre Beiträge entrichtet haben, oder an jedes andere vom Ständigen Sekretariat anerkannte System in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Sitzabkommen entrichten.

## **Artikel 27**

### **Todesfall- und Invaliditätsversicherung**

Das Ständige Sekretariat trifft die nötigen Vorkehrungen, damit seine Angestellten in Ausübung ihres Dienstes durch eine Todesfall- und Invaliditätsversicherung gedeckt sind.

## **Kapitel 5**

### **Urlaub, Krankenstand und Mutterschutz**

## **Artikel 28**

### **Urlaub**

28.1. Die Angestellten haben bei einer Vollzeitstellung Anspruch auf einen Jahresurlaub im Ausmaß von zweieinhalb Werktagen pro Arbeitsmonat.

Im Falle einer Teilzeitanstellung verringern sich die Urlaubstage entsprechend.

28.2. Die Urlaubstage können zusammengelegt werden. Außer bei klar begründeten, außergewöhnlichen Umständen verfallen sie innerhalb von zwei Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

28.3. Die Angestellten haben ihren Urlaub unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Ständigen Sekretariats und insbesondere der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben zu konsumieren.

28.4. Die Angestellten müssen die Inanspruchnahme von Urlaubstagen mit dem/der GeneralsekretärIn vereinbaren.

## **Artikel 29 Sonderurlaub**

29.1. Die Angestellten haben gemäß den in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Personalordnung festgelegten Bedingungen Anspruch auf Sonderurlaub, wenn berechtigte Gründe vorliegen und jedenfalls in folgenden Fällen:

- Umzug,
- Heirat,
- Geburt eines Kindes,
- Heirat eines Kindes,
- Tod des Lebenspartners, eines Kindes oder eines nahen Verwandten.

29.2. Auf Antrag eines/einer Angestellten kann außerdem ein unbezahlter Sonderurlaub von höchstens einem Jahr gewährt werden, wenn dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

## **Artikel 30 Krankenstand**

30.1. Die Angestellten des Ständigen Sekretariats, denen es aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls unmöglich ist, ihren Dienst zu verrichten, oder denen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit der Aufenthalt an der Arbeitsstätte nicht gestattet ist, müssen umgehend den/die GeneralsekretärIn benachrichtigen und haben Anspruch auf Krankenstand.

Wenn der/die Angestellte länger als drei Tage von der Arbeit fernbleibt, muss er/sie dem/der GeneralsekretärIn ein ärztliches Attest vorlegen, in dem der Grund für die Abwesenheit bestätigt wird.

30.2. Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall zahlt das Ständige Sekretariat dem/der Angestellten das volle Gehalt für einen maximalen Zeitraum von 4 aufeinander folgenden Monaten. Die Leistungen werden gewährt, wenn die Abwesenheit durch ein ärztliches Attest begründet ist und wenn der/die Angestellte die vorgeschriebene Behandlungspflicht erfüllt.

30.3. Das Ständige Sekretariat kann nach Ablauf dieser vier Monate den Arbeitsvertrag mit dem/der Angestellten gemäß Artikel 14 beenden.

30.4. Der/die GeneralsekretärIn kann jederzeit verlangen, dass der/die Angestellte sich einer Untersuchung durch einen Arzt seines/ihrer Vertrauens unterzieht.

## **Artikel 31 Mutterschutz und Elternurlaub**

31.1. Die weiblichen Angestellten des Ständigen Sekretariats haben Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt.

Beträgt der Zeitraum des Mutterschaftsurlaubs vor der Geburt weniger als 8 Wochen, wird der Zeitraum nach der Geburt entsprechend verlängert, wobei die Gesamtdauer 16 Wochen nicht übersteigen darf.

Der Mutterschaftsurlaub nach der Entbindung erhöht sich auf 12 Wochen bei Mehrlingsgeburten oder Frühgeburten, sofern dieser Umstand durch ein entsprechendes ärztliches Attest belegt ist.

31.2. ~~Während des Mutterschaftsurlaubs bleibt der Entgeltanspruch der Angestellten aufrecht.~~ Während des Mutterschaftsurlaubs bleibt der Entgeltanspruch der Angestellten aufrecht, falls und soweit keine Ersatzleistungen anstelle des Entgelts von ihrer Sozialversicherung oder einer sonstigen Einrichtung gezahlt werden. Sollten diese Ersatzleistungen niedriger sein als das Entgelt der Angestellten, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Differenz bei entsprechendem Nachweis. Der Arbeitsvertrag mit der Angestellten darf durch das Ständige Sekretariat nicht beendet werden, es sei denn, er läuft in diesem Zeitraum aus.

31.3. Die Angestellten haben im Anschluss an die Zeit des Mutterschaftsurlaubs bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes Anspruch auf unbezahlten Elternurlaub.

## **Kapitel 6 PersonalvertreterInnen**

### **Artikel 32 Mitwirkung des Personals**

32.1. Zur Wahrung ihrer Interessen und zur aktiven Unterstützung des reibungslosen Betriebs des Ständigen Sekretariats können der/die VizegeneralsekretärIn und die MitarbeiterInnen aus ihrem Kreis eine/n PersonalvertreterIn und eine/n StellvertreterIn sowie für jeweils zehn MitarbeiterInnen eine/n weitere/n PersonalvertreterIn wählen.

32.2. Die PersonalvertreterInnen können auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Generalsekretärs/der Generalsekretärin diesem/r gegenüber zu allgemeinen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Personalordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie zu Änderungen dieser Personalordnung, der Gehaltstabelle, der Zulagen, der Sozialversicherung der MitarbeiterInnen Stellung nehmen.

32.3. Die PersonalvertreterInnen sind von dem/der GeneralsekretärIn insbesondere über alle Maßnahmen in Anwendung der Artikel 14 und 15 zu informieren.

32.4. Wenn der/die GeneralsekretärIn die PersonalvertreterInnen um eine formelle Stellungnahme ersucht, setzt er/sie unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit die Frist fest, innerhalb derer die Stellungnahme zu erfolgen hat.

## **Kapitel 7 Gütliche Einigung bei Streitigkeiten**

### **Artikel 33**

33.1. Angestellte, ehemalige Angestellte und ihre Rechtsnachfolger, die sich durch eine Entscheidung, welche in Anwendung dieser Personalordnung oder der Anwendungsbestimmungen dieser Personalordnung getroffen wurde, in ihren Rechten verletzt fühlen, können mittels eines Schlichtungsantrags, der spätestens innerhalb von drei Monaten nach der beanstandeten Entscheidung eingebracht werden muss, den Ständigen Ausschuss um Prüfung ihres Antrags ersuchen.

Der Ständige Ausschuss kann dem/der GeneralsekretärIn die Aufrechterhaltung, die Änderung oder die Rücknahme der Entscheidung anraten.

33.2. Das Verfahren zur gütlichen Einigung bei Streitigkeiten ist nicht verpflichtend und beeinträchtigt nicht die Möglichkeit, die zuständigen Gerichte gemäß den Bestimmungen der Sitzabkommen anzurufen.

## **Kapitel 8 GeneralsekretärIn**

### **Artikel 34**

34.1. Der/die GeneralsekretärIn wird von der Alpenkonferenz gemäß Beschluss VII/2 ernannt und abberufen. Sein/ihr Arbeitsvertrag wird zunächst von dem/der scheidenden GeneralsekretärIn unterzeichnet. Die eventuelle Verlängerung seines/ihres Arbeitsvertrages wird von dem/der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses in Ausführung des entsprechenden Beschlusses der Alpenkonferenz unterzeichnet.

34.2. Der/die GeneralsekretärIn bleibt vier Jahre im Amt. Seine/ihre Amtszeit kann von der Alpenkonferenz ein einziges Mal um weitere zwei Jahre verlängert werden.

34.3. Die Bestimmungen dieser Personalordnung, die die Auswahl und das Dienstverhältnis der Angestellten regeln, gelten für das Dienstverhältnis des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, soweit sie mit seiner/ihrer Funktion nicht im Widerspruch stehen und soweit in seinem/ihrem individuellen Arbeitsvertrag auf der Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Organe nichts anderes festgelegt wird. Der Artikel 32 findet keine Anwendung.

## **Kapitel 9 VizegeneralsekretärIn**

### **Artikel 35**

35.1. Der/die VizegeneralsekretärIn wird vom Ständigen Ausschuss auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin gemäß Beschluss VII/2 der Alpenkonferenz ernannt und abberufen. Sein/ihr Arbeitsvertrag wird von dem/der GeneralsekretärIn unterzeichnet.

35.2. Der/die VizegeneralsekretärIn bleibt drei Jahre im Amt. Seine/ihre Amtszeit kann auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin vom Ständigen Ausschuss ein einziges Mal um maximal drei Jahre verlängert werden, sofern die Beurteilung der im Dienst erbrachten Leistungen zufrieden stellend ist.

35.3. Die Bestimmungen dieser Personalordnung, die die Auswahl und das Dienstverhältnis der Angestellten regeln, gelten für das Dienstverhältnis des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin, soweit sie mit seiner/ihrer Funktion nicht im Widerspruch stehen und soweit in seinem/ihrem individuellen Arbeitsvertrag auf der Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Organe nichts anderes festgelegt wird.

## **ABSCHNITT III PROJEKTMITARBEITER/INNEN UND PRAKTIKANT/INNEN**

### **Kapitel 1 ProjektmitarbeiterInnen**

#### **Artikel 36**

36.1. Der/die GeneralsekretärIn kann MitarbeiterInnen für die Durchführung besonderer Projekte einstellen, die nicht mit dem vorhandenen Personalstand des Ständigen Sekretariats umgesetzt werden können (im Folgenden "ProjektmitarbeiterInnen").

36.2. ProjektmitarbeiterInnen werden zeitlich befristet eingestellt. Die Dauer des Dienstverhältnisses darf die Laufzeit des Projektes, für das die MitarbeiterInnen eingestellt werden, nicht überschreiten.

36.3. Die Auswahl und Einstellung der ProjektmitarbeiterInnen erfolgt gemäß den Artikeln des Abschnittes II, Kapitel 1.

In berechtigten, gut begründeten Sonderfällen, wie der Einstellung hoch spezialisierter WissenschaftlerInnen, kann der/die GeneralsekretärIn nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses von einer öffentlichen Stellenausschreibung absehen.

36.4. Die Bestimmungen dieser Personalordnung, die das Dienstverhältnis der Angestellten regeln, gelten mit Ausnahme der Artikel 22 und 32 für das Dienstverhältnis der ProjektmitarbeiterInnen, soweit sie mit ihrer Funktion vereinbar sind.

### **Kapitel 2 PraktikantInnen**

#### **Artikel 37**

37.1. Der/die GeneralsekretärIn kann PraktikantInnen zur Unterstützung der laufenden Tätigkeit des Ständigen Sekretariats oder zur Unterstützung eines bestimmten Projektes einstellen.

37.2. PraktikantInnen werden zeitlich befristet für eine maximale Anfangsdauer von sechs Monaten eingestellt. Es ist eine einzige Vertragsverlängerung um maximal weitere sechs Monate möglich.

37.3. Das Dienstverhältnis der PraktikantInnen unterliegt dem Recht des Ortes, an dem sie ihren Dienst verrichten.

Die Bestimmungen dieser Personalordnung, die das Dienstverhältnis der Angestellten regeln, gelten mit Ausnahme des Artikels 32 für das Dienstverhältnis der PraktikantInnen, soweit sie mit ihrer Funktion vereinbar sind. Die Kündigungsfrist gemäß den Artikeln 13.2. und 14.3. beträgt 1 Monat für PraktikantInnen.

## **ABSCHNITT IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 38**

#### **Durchführungsbestimmungen**

Zum Zweck der Umsetzung dieser Personalordnung unterbreitet der/die GeneralsekretärIn dem Ständigen Ausschuss die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung. Diese Durchführungsbestimmungen treten an dem vom Ständigen Ausschuss ausdrücklich festgelegten Zeitpunkt oder in Ermangelung eines solchen am ersten Tag des auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses folgenden Monats in Kraft.

### **Artikel 39**

#### **Inkrafttreten, Abänderungen und Anpassungen**

39.1. Diese Personalordnung, deren Aussetzung sowie deren eventuelle Anpassungen oder Abänderungen treten am ersten Tag des auf den Beschluss der Alpenkonferenz folgenden Monats in Kraft.

39.2. Diese Personalordnung gilt für alle nach diesem Datum erstmals abgeschlossenen und für alle nach diesem Datum im Sinne des Artikels 12.2. dieser Personalordnung verlängerten Arbeitsverträge. Der/die GeneralsekretärIn muss allen Angestellten eine Kopie dieser Personalordnung zukommen lassen

39.3. Ein Verfahren zur Anpassung, Abänderung oder Aussetzung dieser Personalordnung kann vom Ständigen Ausschuss auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin eingeleitet werden.

Der/die VizegeneralsekretärIn und die MitarbeiterInnen sind über den Vorschlag zu unterrichten und können gegenüber dem/der GeneralsekretärIn dazu Stellung nehmen. Der Vorschlag wird nach Prüfung durch den Ständigen Ausschuss der Alpenkonferenz zur Genehmigung vorgelegt.



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija

**Tagung der Alpenkonferenz**  
**Réunion de la Conférence alpine**  
**Sessione della Conferenza delle Alpi**  
**Zasedanje Alpske konference**

**XIV**

**TOP / POJ / ODG / TDR**

**A7**

**DE**

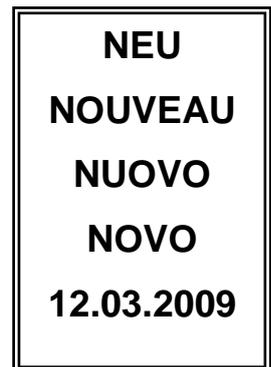
---

**OL: DE**

**ANLAGE/ANNEXE/ALLEGATO/PRILOGA**

**3**

OL:IT



**Finanz- und Buchführungsordnung  
des Ständigen Sekretariats  
der Alpenkonvention**

In Kraft getreten am 1.4.2009

## **Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 - Gegenstand**

Diese Finanz- und Buchführungsordnung legt die Vorschriften für die Finanzgebarung des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention fest.

## **Abschnitt II – Finanzmittel**

### **Artikel 2 – Pflichtbeiträge**

2.1. Die Vertragsstaaten statten das Ständige Sekretariat mit den notwendigen Mitteln zur Erreichung seiner Ziele und zur Durchführung seiner Aktivitäten aus.

2.2. Der Gesamtbetrag der jährlichen Pflichtbeiträge und dessen Aufteilung unter den Vertragsstaaten werden vom Ständigen Ausschuss gleichzeitig mit der Genehmigung des Budgets gemäß den in Artikel 7 dieser Finanzordnung festgelegten Modalitäten beschlossen.

2.3. Die Vertragsstaaten haben ihre Beiträge spätestens bis 1. April eines jeden Jahres spesenfrei auf das Konto des Ständigen Sekretariats zu überweisen.

### **Artikel 3 – Freiwillige Beiträge**

3.1. ~~Das Ständige Sekretariat kann freiwillige Beiträge von den Vertragsstaaten sowie von öffentlichen oder privaten Partnern annehmen, vorausgesetzt, dass die Annahme dieser Beiträge weder neue Kosten für den Haushalt des Sekretariats noch eine Änderung seiner Funktionsregeln nach sich zieht.~~ Das Ständige Sekretariat kann freiwillige Beiträge von den Vertragsstaaten sowie von öffentlichen oder privaten Partnern annehmen, vorausgesetzt, dass die Annahme dieser Beiträge keine Änderung seiner Funktionsregeln nach sich zieht.

3.2. Diese freiwilligen Beiträge können an die Finanzierung bestimmter Projekte gebunden sein, die in jedem Fall mit den Prioritäten des von der Alpenkonferenz genehmigten Mehrjährigen Arbeitsprogramms vereinbar sein müssen; in diesem Fall sind die Beiträge dem Projektfonds gemäß Art. 14 dieser Finanzordnung zuzuweisen. Freiwillige Beiträge ohne bestimmten Verwendungszweck werden dem Haushaltstitel "Sonstige Einnahmen" des Budgets zugewiesen.

3.3 Der Ständige Ausschuss wird jährlich über die Einnahmen, die Ausgaben und die Bewegungen dieses Fonds informiert.

3.4 Im Falle freiwilliger Beiträge, die an das Ständige Sekretariat geleistet werden

und die zu zusätzlichen nicht statutarischen Aufgaben des Sekretariates führen, kann dieses im jeweiligen Fall und im Einvernehmen mit der betreffenden Vertragspartei oder dem sonstigen Geldgeber maximal 7% des Betrages als Gemeinkosten in Rechnung stellen. Diese Gemeinkosten können mit dem freiwilligen Beitrag verrechnet werden.

#### **Artikel 4 – Zuweisung der Überschüsse**

4.1. Am Ende jeder Haushaltsperiode wird der Überschuss der tatsächlichen Einnahmen über die tatsächlichen Ausgaben soweit erforderlich zur Begleichung der Schulden an den Betriebsmittelfonds gemäß Art. ~~13~~12 zugewiesen und in weiterer Folge zur Begleichung der Schulden des ordentlichen Budgets verwendet.

4.2. Der eventuell verbleibende Überschuss wird an die Vertragsstaaten im Verhältnis ihrer tatsächlich gezahlten Pflichtbeiträge zurückerstattet. Die Vertragsstaaten können jedoch beantragen, dass ihr Überschussanteil auf ihren Pflichtbeitrag für die darauf folgende Haushaltsperiode angerechnet wird.

### ***Abschnitt III – Haushaltsperiode und Budget***

#### **Artikel 5 – Transparenz**

5.1. Das Budget wird nach dem Grundsatz der Transparenz im Sinne dieser Finanzordnung erstellt und durchgeführt und ist Gegenstand eines Rechenschaftsberichtes.

5.2. Für jede Haushaltsperiode ist ein Budget mit den Einnahmen und Ausgaben des Ständigen Sekretariats zu erstellen. Die im Budget ausgewiesenen Ausgaben sind in Haushaltstitel, Kapitel und Posten unterteilt.

#### **Artikel 6 – Haushaltsperiode**

Jede Haushaltsperiode beginnt am 1. Januar eines jeden ungeraden Jahres und umfasst die darauf folgenden zwei Kalenderjahre.

#### **Artikel 7 – Genehmigung des ordentlichen Budgets**

7.1. Der/die GeneralsekretärIn übermittelt bis spätestens 1. Oktober des Jahres vor dem Beginn der Haushaltsperiode den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses einen Entwurf des ordentlichen Budgets mit den Einnahmen und Ausgaben dieser Haushaltsperiode.

7.2. Nach Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen, die von den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses bis spätestens 30. Oktober zum Budgetentwurf abgegeben werden, nimmt der/die GeneralsekretärIn die von ihm/ihr als notwendig erachteten Änderungen des Entwurfs vor und übermittelt diesen bis spätestens 15. November an den Ständigen Ausschuss.

7.3. Der Ständige Ausschuss genehmigt das ordentliche Budget im schriftlichen Verfahren mit einer Frist von vier Wochen und jedenfalls rechtzeitig, damit das ordentliche Budget mit Beginn der neuen Haushaltsperiode durchgeführt werden kann. Nach der Genehmigung übermittelt der/die GeneralsekretärIn das genehmigte Budget an den Ständigen Ausschuss und informiert diesen in seiner ersten Sitzung nach dem 31. März des auf den Abschluss der Haushaltsperiode folgenden Jahres über das mit den endgültigen Zahlen des Budgetvollzugs aus der Abschlussbilanz der Vorperiode ergänzte ordentliche Budget.

7.4. Wenn das ordentliche Budget für die darauf folgende Haushaltsperiode nicht innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Frist genehmigt wurde, kann der/die GeneralsekretärIn ab dem darauf folgenden 1. Januar die Pflichtbeiträge der Vertragsstaaten bis zu einer Höhe des im Vorjahr gezahlten Betrages einfordern und Ausgaben im Rahmen der im Betriebsmittelfonds zur Verfügung stehenden Mittel tätigen, sofern der Ständige Ausschuss nicht beschlossen hat, diese Ausgaben auf einen geringeren Betrag zu beschränken.

## **Artikel 8 – Mittelumschichtungen und Nachtragshaushalt**

8.1. Nach Genehmigung des ordentlichen Budgets können die vom/von der GeneralsekretärIn als notwendig erachteten Mittelumschichtungen vorgenommen werden, und zwar nach Erhalt der Genehmigung des Ständigen Ausschusses zwischen Kapiteln und zwischen Posten desselben Kapitels wenn die Umschichtung mehr als 20% des Betrages des belasteten Postens umfasst. Umschichtungen zwischen Posten desselben Kapitels, die 20% des Betrages des belasteten Postens nicht überschreiten, bedürfen nur der Unterrichtung des Ständigen Ausschusses.

8.2. Übersteigen die erwarteten Ausgaben den Höchstbetrag der in einem ordentlichen Haushaltstitel ausgewiesenen Mittel und wird aus diesem Grund eine Umschichtung zwischen Titeln erforderlich oder wurden diese Ausgaben nicht in den Haushalt aufgenommen, erstellt der/die GeneralsekretärIn nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses einen Nachtragshaushalt.

8.3. Der Nachtragshaushalt wird unabhängig von den Terminen gemäß den in Art.

7 beschriebenen Modalitäten genehmigt.

### **Artikel 9 – Genehmigung der Abschlussbilanz**

9.1. Der/die GeneralsekretärIn erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Durchführung des ordentlichen Budgets und am Ende der Haushaltsperiode eine Abschlussbilanz mit Angabe der Einnahmen und Ausgaben der abgeschlossenen Haushaltsperiode sowie dem Stand betreffend die Zahlung der Pflichtbeiträge.

9.2. Die Abschlussbilanz der Haushaltsperiode ist vom Ständigen Ausschuss in seiner ersten Sitzung nach dem 31. März des auf den Abschluss der Haushaltsperiode folgenden Jahres zu prüfen und zu genehmigen.

9.3. Die Genehmigung der Abschlussbilanz durch den Ständigen Ausschuss entlastet den/die GeneralsekretärIn.

### **Artikel 10 – Rechnungsprüfung**

10.1. Unbeschadet der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Genehmigung der Abschlussbilanz unterliegt die Finanzgebarung des Ständigen Sekretariats der Kontrolle durch unabhängige externe Rechnungsprüfer. ~~Diese werden auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, welcher mindestens drei Kandidaten enthalten muss, vom Ständigen Ausschuss ausgewählt. Diese werden nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, vom Ständigen Ausschuss ausgewählt. Der Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sollte nach Möglichkeit mindestens drei Kandidaten oder Kandidatinnen enthalten. Die öffentliche Ausschreibung kann auf den Internetseiten der Alpenkonvention erfolgen.~~

10.2. Bis spätestens 28. Februar des auf den Abschluss der Haushaltsperiode folgenden Jahres übermittelt der/die GeneralsekretärIn den Rechnungsprüfern alle relevanten Unterlagen zur abgeschlossenen Haushaltsperiode sowie die Abschlussbilanz.

~~10.3. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Bericht über die Rechnungsführung, die Einhaltung der Verfahren sowie die Finanzlage des Ständigen Sekretariats und händigen diesen Bericht dem/der GeneralsekretärIn aus, der/die ihn bis spätestens 31. März an den Ständigen Ausschuss weiterleitet. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Bericht über die Rechnungsführung, die Einhaltung der Verfahren sowie die Finanzlage des Ständigen Sekretariats und händigen diesen Bericht dem/der GeneralsekretärIn aus, der/die ihn möglichst bis 31.3. jedenfalls aber zusammen mit~~

der Abschlussbilanz an den Ständigen Ausschuss weiterleitet. Alle diesem Bericht zugrunde liegenden Rechnungsbelege werden den Delegationen der Vertragsstaaten zur Verfügung gestellt, die diese jederzeit einsehen können.

### **Artikel 11 – Einrichtung von Fonds**

11.1. In den in dieser Finanzordnung vorgesehenen Fällen richtet das Ständige Sekretariat Fonds ein, die mit zweckgebundenen Beiträgen bestückt werden.

11.2. Der/die GeneralsekretärIn kann, soweit er/sie es als notwendig erachtet, dem Ständigen Ausschuss die Verabschiedung von besonderen Verwaltungsvorschriften für diese Fonds vorschlagen.

### **Artikel 12 – Betriebsmittelfonds**

12.1. Das Ständige Sekretariat hat in seiner Buchführung einen Betriebsmittelfonds einzurichten zur Deckung des Liquiditätsbedarfs sowie zur Bestreitung eventueller unvorhergesehener oder außerordentlicher Ausgaben, welche die Mittel des genehmigten ordentlichen Budgets übersteigen, bis zur Erstellung und Genehmigung eines Nachtragshaushaltes.

12.2. Der Betriebsmittelfonds wird mit einem Betrag in Höhe von 15% des jeweiligen Pflichtbeitrages bestückt. Dieser Betrag stellt eine Forderung des Vertragsstaates gegenüber dem ordentlichen Budget des Sekretariats dar und ist als solcher zu verbuchen.

### **Artikel 13 – Investitionsfonds**

13.1. Das Ständige Sekretariat hat in seiner Buchführung einen Investitionsfonds zur Finanzierung der Investitionsausgaben einzurichten. Der/die GeneralsekretärIn informiert den Ständigen Ausschuss über getätigte Investitionen in seinem/ihrer jährlichen Rechenschaftsbericht und in der Abschlussbilanz gemäß Art. 9.1.

13.2. Der Investitionsfonds wird ausgestattet mit einer Rücklage in Höhe der Abschreibungen des Anlagevermögens in der abgeschlossenen Haushaltsperiode, mit dem Ertrag aus eventuellen Veräußerungen von Anlagevermögen sowie mit den Zinserträgen aus Kapitalanlagen.

### **Artikel 14 – Projektfonds**

14.1. Das Ständige Sekretariat hat in seiner Buchführung einen Projektfonds einzurichten, der mit den freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten bzw. öffentlicher

oder privater Partner bestückt wird.

14.2. Das Budget des Projektfonds ist in Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und falls erforderlich nach Posten gegliedert, wobei jedes zu finanzierende Projekt Gegenstand eines eigenen Kapitels ist.

14.3. Diese Beiträge dürfen nur für Ausgabenverpflichtungen verwendet werden, wenn die voraussichtliche Höhe der Ausgaben den Betrag der tatsächlich eingegangenen Zahlungen für das betreffende Projekt nicht übersteigt.

## ***ABSCHNITT IV – Buchhaltungs- und Verwaltungsvorschriften***

### **Artikel 15 – Grundsatz der gesunden Finanzgebarung**

15.1. Die Mittel des Ständigen Sekretariats, einschließlich insbesondere der Fondsmittel gemäß den Artikeln 11 bis 14 sind nach dem Grundsatz der gesunden Finanzgebarung, d.h. nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit zu verwenden.

15.2. Für das Ständige Sekretariat finden die EU-Bestimmungen für Ausschreibungen Anwendung, die für die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften gelten, außer in jenen Fällen, in denen Abweichungen von diesen Bestimmungen durch die besonderen Merkmale des Ständigen Sekretariats gerechtfertigt sind.

### **Artikel 16 – Tötigung von Ausgaben**

16.1. Die im ordentlichen Budget ausgewiesenen Ausgaben werden für die Dauer der Haushaltsperiode genehmigt. Bevor Ausgaben getätigt werden, prüft der/die BuchhalterIn des Ständigen Sekretariats deren Übereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den geltenden Satzungsbestimmungen. Er/sie bereitet die Ausgabenanträge vor und legt sie dem/der GeneralsekretärIn zur Genehmigung vor. Nach der Genehmigung führt er/sie diese aus und sorgt für die ordnungsgemäße Verbuchung gemäß den Bestimmungen dieser Finanzordnung sowie für die Aufbewahrung der Belege.

16.2. Der/die BuchhalterIn hat alle regelwidrigen Ausgaben abzulehnen. Bei Uneinigkeit zwischen dem/der BuchhalterIn und dem/der GeneralsekretärIn obliegt die Entscheidung der Streitfrage dem/der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses.

### **Artikel 17 – Zahlungsaufträge**

Es dürfen keinerlei Ausgaben getätigt werden, bei denen es sich nicht um die Ausführung eines Zahlungsauftrages des/der GeneralsekretärIn handelt. Im Zahlungsauftrag sind die zur Begründung der Ausgaben vorgelegten Unterlagen oder Belege sowie der Haushaltstitel, das Kapitel und der Posten, in denen die Ausgaben zu verbuchen sind, anzugeben.

### **Artikel 18 – Zahlungsweise**

Grundsätzlich werden keine Zahlungen in bar getätigt. Falls diese Zahlungsweise jedoch den finanziellen Interessen des Ständigen Sekretariats entspricht, kann die Zahlung bestimmter Ausgaben bis zu der vom/von der GeneralsekretärIn festgelegten Höhe in bar erfolgen. Zu diesem Zweck wird vom/von der BuchhalterIn eine Kasse geführt.

### **Artikel 19 – Rechnungsbücher**

19.1. Am Sitz des Ständigen Sekretariats werden folgende Rechnungsbücher geführt: ein allgemeines Rechnungsbuch, in dem alle ausgeführten Vorgänge unabhängig von der Zahlungsweise verbucht werden. In dem allgemeinen Rechnungsbuch werden insbesondere alle Geldbewegungen – Kasse, Bankkonten, Einnahmen, Ausgaben – mit Angabe der Haushaltsperiode sowie des Haushaltstitels, des Kapitels und des Postens, welchen die Ausgaben zuzuordnen sind, eingetragen, ein Verzeichnis, in dem die Anschaffungen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen sowie die entsprechenden Abschreibungen eingetragen werden.

19.2. Diese Bücher können auch auf EDV-Datenträgern geführt werden.

19.3. Der Ständige Ausschuss nimmt in seiner ersten Sitzung, die nach dem 31. März eines jeden Jahres stattfindet, Einsicht in den Rechenschaftsbericht über die Durchführung des Budgets im Vorjahr und teilt dem/der GeneralsekretärIn seine Anmerkungen mit.

19.4. Nach Abschluss der Haushaltsperiode ist eine Originalausfertigung des allgemeinen Rechnungsbuches auf Papier vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses mit einem Sichtvermerk zu versehen.

19.5. Die Belege der Buchungsvorgänge sind zehn Jahre lang in den Archiven des Ständigen Sekretariats aufzubewahren.

## **Abschnitt V – Schlussbestimmungen**

### **Artikel 20 – Sanktionen**

20.1. Die Vertragsstaaten, die mit der Zahlung ihrer Pflichtbeiträge mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, verlieren ihr Stimmrecht in der Alpenkonferenz und im Ständigen Ausschuss im Sinne des Art. 7 der Alpenkonvention.

20.2. Sie erlangen ihr Stimmrecht zurück, sobald sie den Gesamtbetrag der ausstehenden Pflichtbeiträge zuzüglich der geschuldeten gesetzlichen Zinsen überwiesen haben.

### **Artikel 21 – Durchführungsbestimmungen**

Der Ständige Ausschuss verabschiedet die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin.

Die oben genannten Bestimmungen treten am ersten Tag des auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses folgenden Monats in Kraft, außer der Ständige Ausschuss setzt dafür ausdrücklich einen anderen Termin fest.

### **Artikel 22 – Überarbeitung der Finanz- und Buchführungsordnung**

Der/die GeneralsekretärIn und die Vertragsparteien können, sofern sie es als notwendig erachten, der Alpenkonferenz Änderungen dieser Finanzordnung vorschlagen; diese werden allenfalls von der Alpenkonferenz gemäß dem für die Verabschiedung der Finanzordnung vorgesehenen Verfahren angenommen.

### **Artikel 23 – Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Buchführungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verabschiedung durch die Alpenkonferenz folgenden Monats in Kraft; sie ersetzt die Finanz- und Buchführungsordnung des Ständigen Sekretariats vom 15. November 2004.



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija

**Tagung der Alpenkonferenz**  
**Réunion de la Conférence alpine**  
**Sessione della Conferenza delle Alpi**  
**Zasedanje Alpske konference**

**XIV**

**TOP / POJ / ODG / TDR**

**A7**

**DE**

---

**OL: DE**

**ANLAGE/ANNEXE/ALLEGATO/PRILOGA**

**4**

## MECHANISMUS ZUR ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER ALPENKONVENTION UND IHRER DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLLE

Die Alpenkonferenz,

- in der Auffassung, dass der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zentrale Bedeutung zukommt,
- in der Überzeugung, dass ein Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle einen wichtigen Beitrag zur effizienten Anwendung der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen leisten kann,
- unter Bezugnahme auf ihren Beschluss VII/4 und im Lichte der damit gesammelten Erfahrungen,
- beschliesst Form, Gegenstand und Zeitabstände des Berichtsverfahrens, die Struktur und die Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie das Verfahren des Überprüfungsmechanismus gemäss dem Anhang, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, neu zu regeln und den Anhang des Beschlusses VII/4 hierdurch zu ersetzen;
- beauftragt den Überprüfungsausschuss, soweit notwendig, mit der Überarbeitung der angepassten standardisierten Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre periodische Berichterstattung dient;
- hält fest, dass die Berichterstattung und der Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle durch die Vertragsparteien unbeschadet eventuel-  
ler weiterer von ihr erteilter Prüfaufträge auch auf künftige Änderungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle anwendbar sein sollen;
- hält weiterhin fest, dass das Berichtsverfahren, die Struktur und die Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie das Verfahren des Mechanismus jeweils anlässlich der Alpenkonferenz einer Überprüfung unterzogen werden können;
- hält weiterhin fest, dass das Verfahren des Mechanismus konsultativer Natur sowie nicht-konfrontativ, nicht-justiziell und nicht-diskriminierend ist;
- weist darauf hin, dass der Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zuletzt mit Stichtag 1. September 2009 im Bericht des Überprüfungsausschusses an die XI. Alpenkonferenz<sup>1</sup> festgestellt worden ist.

---

<sup>1</sup> Dokument AC11/A1/1

## ANHANG

### I. Berichtsverfahren

#### 1. Formelle Ausgestaltung

1.1. Jede Vertragspartei hat dem Überprüfungsausschuss über das Ständige Sekretariat in Abständen von zehn Jahren über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zu berichten. Die Länderberichte sind erstmals Ende August 2019 in den vier Sprachen der Alpenkonvention einzureichen. Die Vertragsparteien können sich in den Berichten darauf beschränken, über Änderungen gegenüber früheren Länderberichten zu berichten.

1.2. Die Länderberichte sind auf der Grundlage der vom Überprüfungsausschuss erarbeiteten und vom Ständigen Ausschuss genehmigten Struktur<sup>2</sup> zu erstellen. Dabei kann der letzte eingereichte Länderbericht im Änderungsmodus bearbeitet werden.

1.3. Das Ständige Sekretariat übermittelt die Länderberichte unmittelbar nach Erhalt an die anderen Vertragsparteien der Alpenkonvention und an die im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachter. Sie werden vom Ständigen Sekretariat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Informationen, welche von der/den betroffenen Vertragspartei/en als vertraulich eingestuft sind.

#### 2. Inhaltliche Ausgestaltung der Länderberichte

Die Vertragsparteien haben insbesondere Bericht zu erstatten über:

##### 2.1. Einleitung

eine allgemeine Darstellung der bisherigen und künftig vorgesehenen Bemühungen zur Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;

---

<sup>2</sup> Dokument ImplAlp/2004/3/6/1 Rev.1, genehmigt vom Ständigen Ausschuss in seiner 28. Sitzung

## 2.2. Einhaltung protokollübergreifender Verpflichtungen gemäss Artikel 3 und 4 der Alpenkonvention

- die Zusammenarbeit bei Forschung und systematischer Beobachtung einschliesslich der Harmonisierung der dazugehörigen Datenerfassung und -verwaltung;
- die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich;
- die regelmäßige Information der Öffentlichkeit über Ergebnisse von Forschungen und Beobachtungen sowie über getroffene Maßnahmen;

## 2.3. Einhaltung protokollspezifischer Verpflichtungen

- die zur Einhaltung der Protokolle getroffenen Maßnahmen sowie diejenigen Maßnahmen, die über die im jeweiligen Protokoll vorgesehenen hinausgehen, und über die Beurteilung ihrer Wirksamkeit;
- Problembereiche, wie unterschiedliche Interessen bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, und über entsprechende Maßnahmen;
- Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien;

## 2.4. Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen

- Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen der Alpenkonferenz nach Artikel 6 der Alpenkonvention;
- Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen der Alpenkonferenz, welche von dieser gestützt auf den Bericht des Überprüfungsausschusses abgegeben worden sind;

## 2.5. Ausblick

wichtige, in den kommenden Jahren geplante Aktivitäten (Konkretisierungsgrad, Akteure, Zeitpläne).

## **II. Struktur und Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie Verfahren des Mechanismus**

### **1. Institutionelles**

1.1. Der Überprüfungsausschuss setzt sich aus maximal zwei Vertretern jeder Vertragspartei der Alpenkonvention zusammen. Die Vertragsparteien bestimmen in welcher Eigenschaft ihre Vertreter an den Sitzungen des Überprüfungsausschusses teilnehmen. Die im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachter können zu diesen Sitzungen maximal je zwei Vertreter entsenden. Bei Bedarf können Sachverständige beigezogen werden. Der Vorsitz im Überprüfungsausschuss richtet sich nach jenem der Alpenkonferenz.

1.2. Im Rahmen der ihm durch die Alpenkonferenz zugewiesenen Aufgabenbereiche hat das Ständige Sekretariat den Überprüfungsausschuss bei seinen Arbeiten zu unterstützen. Der Überprüfungsausschuss kann dem Ständigen Sekretariat diesbezügliche Anweisungen erteilen.

1.3. Für den Überprüfungsausschuss ist die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses massgebend. Soweit notwendig kann er ergänzende oder abweichende Bestimmungen beschließen.

### **2. Funktionen des Überprüfungsausschusses**

Der Überprüfungsausschuss übt die folgenden Funktionen aus:

2.1. er überprüft die Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle durch die Vertragsparteien auf der Grundlage der ihm vorliegenden Länderberichte und Informationen; er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen;

2.2. er unterstützt die Vertragsparteien auf deren Ersuchen hin bei der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;

2.3. er behandelt die ihm von den Vertragsparteien und Beobachtern unterbreiteten Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;

2.4. er informiert die betroffene/n Vertragspartei/en über die Ergebnisse seiner Arbeit;

2.5. er erstellt periodisch einen Bericht über den Stand der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle mit Vorschlägen für Beschlüsse und Empfehlungen;

2.6. er schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung sowie zur Verbesserung der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle vor und kann dabei insbesondere auch gute Umsetzungsbeispiele berücksichtigen.

### 3. Verfahren

#### 3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Das ordentliche Überprüfungsverfahren besteht aus der Erstellung eines Berichts über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle auf der Grundlage der in Abständen von zehn Jahren eingereichten Länderberichte (Phase 1) und aus einer vertieften Untersuchung jener Bereiche, in denen in Phase 1 eventuelle Umsetzungsmängel festgestellt werden konnten (Phase 2).

3.1.2. Vertragsparteien oder Beobachter können jederzeit in schriftlicher Form und begründet Ersuchen um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle an den Überprüfungsausschuss richten. Ein solches Ersuchen löst ein außerordentliches Überprüfungsverfahren aus, für das sinngemäß die gleichen Verfahrensregeln gelten, wie für das ordentliche Überprüfungsverfahren. Sollte ein Ersuchen behandelt werden, das die den Vorsitz führende Vertragspartei betrifft, kann der Überprüfungsausschuss für die Dauer des Vorsitzes dieser Vertragspartei eine andere Vertragspartei für die Behandlung dieses Ersuchens mit der Vorsitzführung betrauen.

3.1.3. Jede betroffene Vertragspartei hat das Recht, am gesamten Verfahren beteiligt zu werden, alle relevanten Unterlagen vollumfänglich einzusehen und zu den Arbeiten des Überprüfungsausschusses Stellung zu nehmen.

3.1.4. Bei der Behandlung von Fragen in Bezug auf die Durchführungsprotokolle sind nur die Vertragsparteien des jeweiligen Protokolls stimmberechtigt.

3.1.5. Mit der Zustimmung der betroffenen Vertragspartei kann der Überprüfungsausschuss Erkundigungen auf deren Territorium durchführen. Für diese Erkundigungen vor Ort gilt das vom Überprüfungsausschuss erarbeitete Verfahren<sup>3</sup>.

3.1.6. Informationen, die von einem Verfahrensbeteiligten als vertraulich bezeichnet werden, sind als vertraulich zu behandeln.

3.1.7. Die Beratungen im gesamten Verfahren des Mechanismus sind vertraulich. Ein im Ständigen Ausschuss vertretener Beobachter kann, insbesondere in den folgenden Fällen, von den Beratungen in diesem Verfahren ausgeschlossen werden:

- im Falle der Verletzung der Vertraulichkeit;
- bei der Behandlung von nach Punkt 3.1.6. vertraulichen Informationen.

3.1.8. Bei der Abfassung der Berichte des Überprüfungsausschusses ist auf eine gute Verständlichkeit auch für ein breites Publikum zu achten.

3.1.9. Der Überprüfungsausschuss verabschiedet seine Berichte mit Konsens; sind alle Bemühungen um Konsens erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, können diese Berichte mit Dreiviertelmehrheit der bei der Sitzung anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien verabschiedet werden.

## 3.2. Zeitlicher Ablauf des Verfahrens

### Phase 1

3.2.1. Die Vertragsparteien haben dem Ständigen Sekretariat ihre Länderberichte jeweils Ende August jenes Kalenderjahres einzureichen, in welches das Ende der zehnjährigen Berichtsperiode fällt.

3.2.2. Das Ständige Sekretariat leitet die ihm unterbreiteten Länderberichte und Informationen nach deren Eingang unverzüglich an den Überprüfungsausschuss weiter.

3.2.3. Innerhalb von neun Monaten nach der Weiterleitung des Länderberichts durch das Ständige Sekretariat unterbreitet der Überprüfungsausschuss die Ergebnisse seiner Bera-

---

<sup>3</sup> Derzeit Dokument CC14/07/fin

tungen sowie allfällige Stellungnahmen von anderen Vertragsparteien und im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachtern in der Form eines Berichtsentwurfs der/den jeweils betroffenen Vertragspartei/en.

3.2.4. Die betroffene/n Vertragspartei/en kann/können innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Ergebnisse dazu Stellung nehmen und dem Überprüfungsausschuss bekanntgeben, welche Maßnahmen sie gestützt auf den Berichtsentwurf ergreift/ergreifen.

3.2.5. Sofern sich die betroffene Vertragspartei bereit erklärt, festgestellte Mängel zu beseitigen und hierfür konkrete Maßnahmen benennt, kann der Überprüfungsausschuss davon absehen, die Verabschiedung von Beschlüssen oder Empfehlungen durch die Alpenkonferenz vorzuschlagen.

3.2.6. Der Überprüfungsausschuss übermittelt seinen Bericht dem Ständigen Sekretariat zu Händen des Ständigen Ausschusses spätestens sechs Monate nach Eingang der Kommentare der betroffenen Vertragspartei/en.

3.2.7. Der Ständige Ausschuss leitet den Bericht des Überprüfungsausschusses unverändert mit allfälligen Bewertungen spätestens zwei Monate vor ihrer Tagung an die nächstfolgende Alpenkonferenz weiter.

## Phase 2

3.2.8. Jeweils mit Beschlussfassung zum Bericht des Überprüfungsausschusses aus Phase 1 kann die Alpenkonferenz die Vertragsparteien auffordern, dem Überprüfungsausschuss und dem Ständigen Sekretariat innerhalb einer von ihr definierten Frist mitzuteilen, welche Abhilfe- bzw. Umsetzungsmaßnahmen die jeweiligen Vertragsparteien im Hinblick auf die in diesem Bericht festgestellten Umsetzungsmängel ergreifen. Dabei kann auch eine Staffelung beispielsweise in thematische Blöcke beschlossen werden.

3.2.9. In der Phase der Erstellung seines Berichts kann der Überprüfungsausschuss ebenfalls Fristen setzen und Vertragsparteien vertiefend nach Abhilfe- bzw. Umsetzungsmaßnahmen befragen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen der Überprüfungsausschuss einen Bedarf für Überprüfung feststellt. Es liegt weiters in seinem Ermessen, welche Themen er in welcher Reihenfolge vertiefen will.

3.2.10. Der Überprüfungsausschuss überprüft die Fortschritte bei der Beseitigung von festgestellten Mängeln. Dabei kann er neben den von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Informationen auch sonstige Informationsquellen, wie beispielsweise Alpenzustands-

berichte, Berichte, Studien und Stellungnahmen von Arbeitsgruppen und Plattformen, Projektergebnisse sowie Expertenbefragungen heranziehen. Er kann Verbesserungen der Umsetzung von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen vorschlagen. Diesem Zweck können auch gute Umsetzungsbeispiele aus anderen Vertragsparteien dienen.

3.2.11. Die betroffene/n Vertragspartei/en kann/können nach Kenntnisnahme der Ergebnisse dazu Stellung nehmen und dem Überprüfungsausschuss bekanntgeben, welche weiteren Maßnahmen sie gestützt auf seinen Berichtsentwurf ergreift/ergreifen.

3.2.12. Sofern sich die betroffene Vertragspartei bereit erklärt, festgestellte Mängel zu beseitigen und hierfür konkrete Maßnahmen benennt, kann der Überprüfungsausschuss davon absehen, die Verabschiedung von weiteren Beschlüssen oder Empfehlungen durch die Alpenkonferenz vorzuschlagen.

#### **4. Konsequenzen**

4.1. Gestützt auf die vom Überprüfungsausschuss verabschiedeten und vom Ständigen Ausschuss an die Alpenkonferenz weitergeleiteten Berichte und Beschlussempfehlungen kann die Alpenkonferenz Beschlüsse oder Empfehlungen verabschieden. Solche Empfehlungen werden mit Konsens verabschiedet; sind alle Bemühungen um Konsens erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, können solche Empfehlungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien verabschiedet werden.

4.2. Diese Beschlüsse und Empfehlungen umfassen:

- Beratung und Unterstützung einer Vertragspartei bezüglich Einhaltungfragen;
- Unterstützung einer Vertragspartei bei der Erarbeitung einer Einstaltungsstrategie;
- Vermittlung von Experten, welche der/den betroffenen Vertragspartei/en zur Seite stehen;
- Erkundigungen vor Ort, mit Zustimmung der betroffenen Vertragspartei/en, um Einstaltungsprobleme und mögliche Maßnahmen identifizieren zu können;
- Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der/den betroffenen Vertragspartei/en und staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (vgl. Artikel 4 Absatz 3 der Alpenkonvention);
- Aufforderung an die betroffene/n Vertragspartei/en zur Erarbeitung einer Einstaltungsstrategie;
- Einforderung eines Zeitplanes zur Einhaltung;
- Erläuterung von guten Umsetzungsbeispielen;

ACXII\_A1\_de

ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

- Andere geeignete, nicht-konfrontative, nicht-justizielle, nicht-diskriminierende und konsultative Maßnahmen.

4.3. Der Bericht des Überprüfungsausschusses sowie die Beschlüsse und Empfehlungen der Alpenkonferenz werden veröffentlicht. Der Überprüfungsausschuss kann beschließen, die von ihm zu Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle verabschiedeten Abschlussberichte ohne Beschlussempfehlungen auch vor der folgenden Alpenkonferenz vorläufig zu veröffentlichen. Dabei ist auf die weiteren, bis zur folgenden Alpenkonferenz vorzunehmenden Verfahrensschritte hinzuweisen.

4.4. Der Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle ist unabhängig vom Streitbelegungsverfahren gemäß dem Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) über die Beilegung von Streitigkeiten und ohne präjudizierende Wirkung auf dieses.



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija

**Tagung der Alpenkonferenz**  
**Réunion de la Conférence alpine**  
**Sessione della Conferenza delle Alpi**  
**Zasedanje Alpske konference**

**XIV**

**TOP / POJ / ODG / TDR**

**A7**

**DE**

---

**OL: DE**

**ANLAGE/ANNEXE/ALLEGATO/PRILOGA**

**5**



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija

**Ständiger Ausschuss der Alpenkonferenz**  
**Comité permanent de la Conférence alpine**  
**Comitato permanente della Conferenza delle Alpi**  
**Stalni odbor Alpske konference**

**60**

05.02.2016

**TOP / POJ / ODG / TDR**

**B6**

**DE**

---

**OL: DE**

**RECHTSBEREINIGUNG IM UNTERVERTRAGLICHEN  
REGELWERK DER ALPENKONVENTION**

- A Bericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats**
- B Beschlussvorschlag**

**Anlage:**

- I. Stellungnahme Italiens zur Rechtsbereinigung**

## **A Bericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats**

Im Zuge der 58. Sitzung des Ständigen Ausschusses wurde mit dem Thema Rechtsbereinigung ein alle Vertragsparteien einschließender Prozess angestoßen, der das untervertragliche Regelwerk der Alpenkonvention auf Inkonsistenzen, Unklarheiten, Regelungslücken und Inkompatibilitäten untersuchen und eine praktikable Anwendung aller Vorschriften sicherstellen soll. Dabei geht es lediglich um die Korrektur des bestehenden Rechts. Es ist nicht beabsichtigt, neues Recht zu schaffen, das die Funktionsweise der Organe wesentlich verändert.

Der Ständige Ausschuss bat die Vertragsparteien und Beobachter zur 59. Sitzung des Ständigen Ausschusses gegebenenfalls Punkte im untervertraglichen Regelwerk der Alpenkonvention mit einer kurzen Begründung zu nennen, die aus ihrer Sicht bei der Rechtsbereinigung aufgegriffen werden sollten. Der 59. Ständige Ausschuss nahm den Bericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats zur Rechtsbereinigung zur Kenntnis und bat die Vertragsparteien und Beobachter bis zum 30.11.2015 neuerlich um eventuelle Stellungnahmen an den Vorsitz und das Ständige Sekretariat.

Italien nahm am 11.01.2016 zur Rechtsbereinigung Stellung (siehe Anlage). Das vorliegende Dokument berücksichtigt die darin enthaltenen Vorschläge. Weitere Stellungnahmen von Vertragsparteien oder Beobachtern gingen nicht ein. Der anliegende Bericht enthält darüber hinaus weitere Anregungen des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariates.

Aus Sicht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats gibt es nur kleinere Änderungen zum bisherigen Sachstand, so dass weitgehend konsenterte Änderungsvorschläge zu den untervertraglichen Vorschriften vorliegen. Ziel ist es daher, die im Bericht genannten Änderungen, soweit sie in der Kompetenz des Ständigen Ausschusses liegen, anzunehmen und soweit erforderlich der nächsten Alpenkonferenz zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Die vorgelegten Beschlussvorschläge in diesem Bericht setzen die hier erläuterten Änderungsvorschläge rechtstechnisch in Änderungsbeschlüsse um und gewährleisten dadurch eine eindeutige Änderung der jeweiligen Rechtstexte.

## 1.) Geschäftsordnung der Alpenkonferenz

- Ausschließlich in der französischen Fassung: *Richtigstellung des unzutreffenden Verweises* in Art. 4(10), der hinsichtlich der Annahme des Beschlussprotokolls nicht auf Art. 21(1), sondern auf Art. 22(1) verweisen sollte.
- Verkürzung der gemäß Art. 20 bestehenden Frist von zwei Monaten für die *Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren* auf vier Wochen.  
*Begründung:* Die derzeit geltende Frist wird als nicht mehr zeitgemäß erachtet. Der Ständige Ausschuss kommt immer wieder in die Lage, rasch reagieren zu müssen. Als Beispiele aus jüngerer Zeit können die Beschlüsse zur Einrichtung eines neuen Kapitels "Hilfe für Nepal" im Projektfonds des Budgets des Ständigen Sekretariats zur Unterstützung von Nothilfe- und Wiederaufbauprojekten nach dem Erdbeben in Nepal 2015 sowie zur Auswahl des externen Rechnungsprüfers für die Haushaltsperiode 2013-2014 genannt werden. Die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses enthält keine eigene Bestimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, sondern verweist nur auf die diesbezügliche Regelung in der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz einen gemäß deren Art. 23 gefassten Beschluss der Alpenkonferenz voraussetzen.

## 2.) Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses

- *Richtigstellung folgender unzutreffender Verweise:*

Art. 3(2) sollte hinsichtlich der Arbeitsgruppen nicht auf Art. 13, sondern auf Art. 14 verweisen. Ausschließlich in der französischen Fassung: Dieser Verweis auf Artikel 14 sollte nach der Erwähnung der Arbeitsgruppen stehen, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

Art. 6 sollte hinsichtlich der Arbeitsgruppen nicht auf Art. 13, sondern auf Art. 14 verweisen.

Art. 7(2) sollte hinsichtlich der Annahme des ergänzten Beschlussprotokolls nicht auf Art. 19(2), sondern auf Art. 20(2) verweisen. In der französischen Version sollte dieser Verweis eingefügt werden.

Art. 7(6) sollte hinsichtlich der nicht abgeschlossenen Tagesordnungspunkte nicht auf Art. 10, sondern auf Art. 11 verweisen.

Art. 7(9) sollte hinsichtlich der Annahme des Beschlussprotokolls nicht auf Art. 19(1), sondern auf Art. 20(1) verweisen.

Art. 8 sollte hinsichtlich der Arbeitsgruppen nicht auf Art. 13, sondern auf Art. 14 verweisen.

Art. 12(2) sollte hinsichtlich der Arbeitsgruppen nicht auf Art. 13, sondern auf Art. 14 verweisen.

Art. 17 sollte hinsichtlich der Entscheidungen über Verfahrensfragen nicht auf Art. 15, sondern auf Art. 16 verweisen.

Art. 18(4) sollte hinsichtlich der Entscheidungen über Verfahrensfragen ebenfalls nicht auf Art. 15, sondern auf Art. 16 verweisen.

Art. 19(1) sollte hinsichtlich der Arbeitsgruppen nicht auf Art. 13, sondern auf Art. 14 und hinsichtlich der Ad hoc- Arbeitsgruppen nicht auf Art. 14, sondern auf Art. 15 verweisen.

Art. 20(2) sollte hinsichtlich der Arbeitsgruppen nicht auf Art. 13, sondern auf Art. 14 verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses gemäß Art. 21 von diesem selbst vorgenommen werden können.

### **3.) Personalordnung des Ständigen Sekretariats**

- *Klarstellung des auf das Dienstverhältnis anwendbaren Arbeits- und Sozialrechts in Art. 1.3 dergestalt, dass das Dienstverhältnis der Mitglieder des Personals des Ständigen Sekretariats nur soweit in dieser Personalordnung nichts anderes bestimmt ist, durch das Arbeits- und Sozialrecht geregelt wird, das an dem Ort gilt, an dem der Dienst vornehmlich verrichtet wird. Art. 1.3 könnte in der geänderten Fassung wie folgt lauten: „Soweit diese Personalordnung nichts anderes bestimmt, wird das Dienstverhältnis durch die einschlägigen Bestimmungen geregelt, die an dem Ort gelten, an dem der Dienst vornehmlich verrichtet wird.“*

*Begründung:* Einige Bestimmungen der Personalordnung schaffen ein organisations-

internes Recht, das dem nationalen Recht des Orts der Dienstverrichtung vorgehen sollte. Alle Dienstverträge der Mitglieder des Personals enthalten eine eindeutige Bestimmung des Orts der Dienstverrichtung sowie eine Regelung, die dem Dienstgeber die Möglichkeit einräumt, den/die DienstnehmerIn vorübergehend auch an einem anderen Standort des Sekretariats einzusetzen. Ein nur vorübergehender Einsatz an einem anderen Standort würde das anwendbare Recht allerdings nicht ändern, solange der Dienst bei einer Gesamtbetrachtung weiterhin vornehmlich (überwiegend) am ursprünglichen Dienort verrichtet wird.

- *Ergänzung der Regelung zur pauschalen Einzugs- und Rückkehrzulage in Art. 23.2.* dergestalt, dass der Anspruch auf die Rückkehrzulage im Falle der Entlassung oder Kündigung innerhalb der ersten zwei Dienstjahre entfällt. Diese Regelung könnte als zweiter Satz in Art. 23.2. eingefügt werden und wie folgt lauten: „Der Anspruch auf die Rückkehrzulage entfällt im Falle der Entlassung oder Kündigung innerhalb der ersten zwei Dienstjahre.“

*Begründung:* Das Fehlen einer Regelung zur Begrenzung des Anspruchs auf die Rückkehrzulage kann zu einer unnötigen Belastung des Budgets des Sekretariats führen. Die Zuerkennung der Rückkehrzulage neben der Rückerstattung der Übersiedlungskosten vor Ablauf zweier Dienstjahre wird als unbillig angesehen.

- *Ergänzung der Regelung zu Mutterschutz und Elternurlaub in Art. 31* für den Fall, dass anstelle des Entgelts Ersatzleistungen während des Mutterschaftsurlaubs von einer Sozialversicherung oder einer sonstigen Einrichtung an die Angestellten bezahlt werden. Diese Regelung könnte als Ergänzung des ersten Satzes des Art. 31.2. eingefügt werden und wie folgt lauten: „Während des Mutterschaftsurlaubs bleibt der Entgeltanspruch der Angestellten aufrecht, falls und soweit keine Ersatzleistungen anstelle des Entgelts von ihrer Sozialversicherung oder einer sonstigen Einrichtung gezahlt werden. Sollten diese Ersatzleistungen niedriger sein als das Entgelt der Angestellten, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Differenz bei entsprechendem Nachweis.“

*Begründung:* Die derzeitige Regelung kann zu einer unnötigen Belastung des Budgets des Sekretariats führen. Nach der hier vorgeschlagenen Regelung werden Doppelzahlungen durch die Alpenkonvention und einer weiteren Einrichtung an die Angestellten vermieden. Für die Angestellten bringt die vorgeschlagene Änderung keine Nachteile, da die Entgeltfortzahlung immer dann geleistet wird, wenn kein anderweitiger Träger Ersatzleistungen erbringt. Durch den zweiten Satz wird sichergestellt, dass die Angestellten auch bei der Höhe der Leistungen keinen Nachteil erleiden,

wenn Ersatzleistungen von anderen Trägern nicht in gleicher Höhe wie der Entgeltanspruch erbracht werden.

- *Änderung der Durchführungsbestimmung zur Personalordnung zur Regelung der Arbeitszeiten der Angestellten des Ständigen Sekretariats* (Dokument PC31/12d/1). Derzeit ist für die Bediensteten am Dienort Innsbruck vorgesehen, dass sie sowohl am österreichischen Nationalfeiertag als auch am jeweiligen Nationalfeiertag ihres Herkunftslandes dienstbefreit sind. Für Bedienstete am Dienort Bozen gilt gegenwärtig, dass sie am italienischen Nationalfeiertag und am jeweiligen Nationalfeiertag ihres Herkunftslandes dienstbefreit sind. Diese Regelung soll dergestalt geändert werden, dass die Dienstbefreiung aller Angestellten, die ihre Arbeit vornehmlich in Innsbruck verrichten, nur mehr für den österreichischen Nationalfeiertag und die Dienstbefreiung aller Angestellten, die ihre Arbeit vornehmlich in Bozen verrichten, nur mehr für den italienischen Nationalfeiertag vorgesehen wird.

*Begründung:* Die derzeitige Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung mit den österreichischen Staatsangehörigen in Innsbruck und mit den italienischen Staatsangehörigen in Bozen. Der Vorschlag entspricht der in anderen internationalen Organisationen üblichen Praxis.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der Personalordnung des Ständigen Sekretariats gemäß deren Art. 39.3 einen Beschluss der Alpenkonferenz voraussetzen. Änderungen von Durchführungsbestimmungen zur Personalordnung bedürfen nach deren Art. 38 der Genehmigung des Ständigen Ausschusses.

#### **4.) Finanz- und Buchführungsordnung des Ständigen Sekretariats**

- *Richtigstellung des unzutreffenden Verweises* in Art. 4.1, der hinsichtlich des Betriebsmittelfonds nicht auf Art. 13, sondern auf Art. 12 verweisen sollte.
- *Ergänzung des Art. 3 um eine Bestimmung zur Verrechnung von Gemeinkosten (Overheadkosten)*, für den Fall, dass das Ständige Sekretariat mit zusätzlichen Aufgaben betraut wird, die über seine statutarischen Aufgaben hinausgehen und die mit freiwilligen Beiträgen der Vertragsparteien finanziert werden. Diese Bestimmung könnte als neuer Art. 3.4 eingefügt werden und wie folgt lauten: „Im Falle freiwilliger Beiträge, die an das Ständige Sekretariat geleistet werden und die zu zusätzlichen nicht statutarischen Aufgaben des Sekretariates führen, kann dieses im jeweiligen

Fall und im Einvernehmen mit der betreffenden Vertragspartei oder dem sonstigen Geldgeber [10%] [maximal 7%] des Betrages als Gemeinkosten in Rechnung stellen. Diese Gemeinkosten können mit dem freiwilligen Beitrag verrechnet werden.“ Diese Ergänzung setzt auch die folgende geringfügige Umformulierung des Art. 3.1 voraus: „Das Ständige Sekretariat kann freiwillige Beiträge von den Vertragsstaaten sowie von öffentlichen oder privaten Partnern annehmen, vorausgesetzt, dass die Annahme dieser Beiträge keine Änderung seiner Funktionsregeln nach sich zieht.“  
*Begründung:* Im internationalen Umfeld ist eine Verrechnung von Gemeinkosten (engl.: Overheadkosten) in der Höhe von 7-15% des freiwilligen Beitrags üblich. Dies dient der pauschalierten Abdeckung von Verwaltungs- und sonstigen Kosten, die dem Sekretariat durch die Übertragung einer zusätzlichen nicht statutarischen Aufgabe entstehen und die im Einzelnen kaum oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand quantifiziert werden können. Unterschiedliche Konstellationen bei der Finanzierung von EU-Projekten lassen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich erscheinen.

- *Ergänzung des Art. 7 um eine Bestimmung zur Information des Ständigen Ausschusses über das „ergänzte“ ordentliche Budget nach Vorliegen der Abschlussbilanz der Vorperiode.* Diese Bestimmung könnte am Ende des Art. 7.3 eingefügt werden, dessen letzter Satz wie folgt lauten sollte: „Nach der Genehmigung übermittelt der/die GeneralsekretärIn das genehmigte Budget an den Ständigen Ausschuss und informiert diesen in seiner ersten Sitzung nach dem 31. März des auf den Abschluss der Haushaltsperiode folgenden Jahres über das mit den endgültigen Zahlen des Budgetvollzugs aus der Abschlussbilanz der Vorperiode ergänzte ordentliche Budget.“  
*Begründung:* Das ordentliche Budget wird bis Ende Dezember genehmigt, die endgültigen Zahlen liegen aber erst im Januar oder Februar des Folgejahres bei der Abschlussbilanz vor. Eine bloße Mitteilung an den Ständigen Ausschuss genügt, weil das ordentliche Budget zu diesem Zeitpunkt ja bereits genehmigt ist. Achtung: Das ergänzte ordentliche Budget ist kein Nachtragshaushalt im Sinn des Art. 8.3.
- *Sicherstellung der Unabhängigkeit der externen Rechnungsprüfer in Art. 10.1 durch die Einfügung des Wortes „unabhängige“ in Art. 10.1 Satz 1 vor „externe Rechnungsprüfer“*  
*Begründung:* Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um die ausdrückliche Klarstellung, dass die nach Artikel 10.1 auszuwählenden Rechnungsprüfer unabhängig sein müssen, um eine objektive Rechnungsprüfung zu gewährleisten. Das entspricht der bisherigen Praxis der Bestellung von Rechnungsprüfern und ergibt sich

schon impliziert aus der Aufgabe der Rechnungsprüfer. Die bisherige Praxis wird dadurch nicht geändert.

- *Ergänzung* des Art. 10 um eine *Vereinfachung der Auswahl des/der externen Rechnungsprüfers/in* zu ermöglichen. Diese Bestimmung könnte am Ende des Art. 10.1 eingefügt werden, dessen zweiter und dritter Satz wie folgt lauten sollte: „Diese werden nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, vom Ständigen Ausschuss ausgewählt. Der Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sollte nach Möglichkeit mindestens drei Kandidaten oder Kandidatinnen enthalten.“ Der folgende Satz wird als vierter Satz von Art. 10.1 angefügt: „Die öffentliche Ausschreibung kann auf den Internetseiten der Alpenkonvention erfolgen.“

*Begründung:* Nach der bisherigen Regelung war der Generalsekretär verpflichtet, in seinem Vorschlag drei mögliche Kandidaten zu benennen. In der Vergangenheit war es allerdings schwierig, stets drei geeignete Angebote zu erhalten. Die Neuregelung in Absatz 1 trägt diesem Umstand dadurch Rechnung, dass bei öffentlichen Ausschreibungen vom zwingenden Erfordernis der Vorstellung dreier Kandidaten abgesehen werden kann. Im dritten Satz wird klargestellt, dass Ausschreibungen auch auf den Internetseiten der Alpenkonvention erfolgen können.

- *Angleichung der Frist zur Übermittlung des Berichts des externen Rechnungsprüfers* in Art. 10 *an die Frist zur Vorlage der Abschlussbilanz*. Diese Bestimmung sollte im ersten Satz des Art. 10.3 eingefügt werden und wie folgt lauten: „Der Rechnungsprüfer erstellt einen Bericht über die Rechnungsführung, die Einhaltung der Verfahren sowie die Finanzlage des Ständigen Sekretariats und händigt diesen Bericht dem/der GeneralsekretärIn aus, der/die ihn möglichst bis 31.3. jedenfalls aber zusammen mit der Abschlussbilanz an den Ständigen Ausschuss weiterleitet“.

*Begründung:* Derzeit bestehen unterschiedliche Fristen zur Vorlage der Abschlussbilanz (erste Sitzung des Ständigen Ausschusses nach dem 31.3., Art. 9.2) und zur Vorlage des Berichts des externen Rechnungsprüfers (spätestens 31.3., Art. 10.3).

- *Ergänzung* des Art. 13 um eine *Bestimmung zur Information des Ständigen Ausschusses über getätigte Investitionen*. Diese Bestimmung könnte als zweiter Satz in Art. 13.1. eingefügt werden, der wie folgt lauten sollte: „Der/die GeneralsekretärIn informiert den Ständigen Ausschuss über getätigte Investitionen in seinem/ihrem jährlichen Rechenschaftsbericht und in der Abschlussbilanz gemäß Art. 9.1.“

*Begründung:* Die Vornahme von Investitionen sollte für die Vertragsparteien transparent gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der Finanz- und Buchführungsordnung des Ständigen Sekretariats gemäß deren Art. 22 einen Beschluss der Alpenkonferenz voraussetzen.

## 5.) Überprüfungsmechanismus

- *Ergänzung* des Überprüfungsmechanismus um eine *Bestimmung* über die *Vorsitzführung, für den Fall, dass ein gegen den Vorsitzstaat gerichtetes Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle behandelt wird.*

Der Überprüfungsausschuss hat auf seiner 22. Sitzung zu Händen des Ständigen Ausschusses den folgenden Beschluss zur Ergänzung des Überprüfungsmechanismus (Dokument ACXII/A1) empfohlen:

„Die Alpenkonferenz beschließt zu Punkt II.3.1.2 des Überprüfungsmechanismus den Satz „Sollte ein Ersuchen behandelt werden, das die den Vorsitz führende Vertragspartei betrifft, kann der Überprüfungsausschuss für die Dauer des Vorsitzes dieser Vertragspartei eine andere Vertragspartei für die Behandlung dieses Ersuchens mit der Vorsitzführung betrauen.“ als dritten Satz einzufügen.“

*Begründung:* Die vorgeschlagene Regelung zur Übertragung der Vorsitzfunktion auf eine nicht unmittelbar betroffene Vertragspartei hat sich im Überprüfungsausschuss bereits einmal bewährt. Wenn von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird, können der Überprüfungsausschuss und der amtierende Vorsitz jeden Anschein der Parteilichkeit des Vorsitzes von vornherein vermeiden. Im Sinne der gebotenen Flexibilität ist sie als Kann-Bestimmung formuliert. Sollte der Überprüfungsausschuss eine Veragung eines Ersuchens auf eine Sitzung nach einem Vorsitzwechsel wünschen, bedarf es hierfür einer ausdrücklichen Regelung im Mechanismus. Andernfalls wäre der Überprüfungsausschuss an die Frist von neun Monaten nach Punkt 3.2.3. i.V.m. Punkt 3.1.2. gebunden, auch wenn ein Vorsitzwechsel erst danach stattfinden sollte.

- *Ergänzung* des Überprüfungsmechanismus um eine *Bestimmung* über die *zeitnahe Veröffentlichung von Beschlüssen und Empfehlungen zu Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle.*

Der Überprüfungsausschuss hat auf seiner 22. Sitzung zu Handen des Ständigen Ausschusses den folgenden weiteren Beschluss zur Ergänzung des Überprüfungsmechanismus (Dokument ACXII/A1) empfohlen:

„Die Alpenkonferenz beschließt zu Punkt II.4.3. des Überprüfungsmechanismus die Sätze „Der Überprüfungsausschuss kann beschließen, die von ihm zu Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle verabschiedeten Abschlussberichte ohne Beschlussempfehlungen auch vor der folgenden Alpenkonferenz vorläufig zu veröffentlichen. Dabei ist auf die weiteren bis zur folgenden Alpenkonferenz vorzunehmenden Verfahrensschritte hinzuweisen.“ als zweiten und dritten Satz einzufügen.“

*Begründung:* Eine zeitnahe Veröffentlichung von Feststellungen des Überprüfungsausschusses zu Ersuchen trägt zur Stärkung der Steuerungskraft des Überprüfungsmechanismus bei. Von der Möglichkeit der vorzeitigen Veröffentlichung ausdrücklich ausgenommen sind die Beschlussempfehlungen an die Alpenkonferenz. Der Überprüfungsausschuss war der Ansicht, dass diese Empfehlungen anders als die rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen in den Abschlussberichten eher politischer Natur seien und eine Veröffentlichung vor der Alpenkonferenz mit der politischen Arbeit der Alpenkonferenz in Konflikt geraten kann.

Es ist geplant, den hier dargelegten Vorschlag des Überprüfungsausschusses über den Ständigen Ausschuss der Alpenkonferenz vorzulegen, welche in der Folge gemäß Beschluss XII/A1 darüber befindet.

## B Beschlussvorschlag

Der Ständige Ausschuss

1. nimmt den Bericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats zur Rechtsbereinigung im untervertraglichen Regelwerk der Alpenkonvention zur Kenntnis,
2. beschließt, der Alpenkonferenz den folgenden Beschlusssentwurf des Überprüfungsausschusses zur Beschlussfassung vorzulegen:

„Die Alpenkonferenz beschließt zu Punkt II.3.1.2 des Überprüfungsmechanismus den Satz „Sollte ein Ersuchen behandelt werden, das die den Vorsitz führende Vertragspartei betrifft, kann der Überprüfungsausschuss für die Dauer des Vorsitzes dieser Vertragspartei eine andere Vertragspartei für die Behandlung dieses Ersuchens mit der Vorsitzführung betrauen.“ als dritten Satz einzufügen

und

zu Punkt II.4.3. des Überprüfungsmechanismus die Sätze „Der Überprüfungsausschuss kann beschließen, die von ihm zu Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle verabschiedeten Abschlussberichte ohne Beschlussempfehlungen auch vor der folgenden Alpenkonferenz vorläufig zu veröffentlichen. Dabei ist auf die weiteren bis zur folgenden Alpenkonferenz vorzunehmenden Verfahrensschritte hinzuweisen.“ als zweiten und dritten Satz einzufügen“,

3. beschließt weiterhin:
  - a. der Alpenkonferenz den folgenden Beschlussvorschlag vorzulegen:

„Die Alpenkonferenz beschließt:

- i. in der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz:
  1. in der französischen Fassung den Verweis in Art. 4(10) auf Art. 21(1) durch einen Verweis auf Art. 22(1) zu ersetzen sowie
  2. in Art. 20(2) Satz 2 die Wortgruppe „*binnen zweier Monate*“

durch die Wortgruppe „*binnen vier Wochen*“ zu ersetzen.

- ii. In der Personalordnung des Ständigen Sekretariats:
  1. Art. 1.3 zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

„Soweit diese Personalordnung nichts anderes bestimmt, wird das Dienstverhältnis durch die einschlägigen Bestimmungen geregelt, die an dem Ort gelten, an dem der Dienst vornehmlich verrichtet wird.“
  2. Am Ende von Art. 23.2 den folgenden Satz einzufügen:

„Der Anspruch auf die Rückkehrzulage entfällt im Falle der Entlassung oder Kündigung innerhalb der ersten zwei Dienstjahre.“
  3. Den ersten Satz von Art. 31.2 zu streichen und durch die folgenden beiden Sätze zu ersetzen:

„Während des Mutterschaftsurlaubs bleibt der Entgeltanspruch der Angestellten aufrecht, falls und soweit keine Ersatzleistungen anstelle des Entgelts von ihrer Sozialversicherung oder einer sonstigen Einrichtung gezahlt werden. Sollten diese Ersatzleistungen niedriger sein als das Entgelt der Angestellten, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Differenz bei entsprechendem Nachweis.“
- iii. In der Durchführungsbestimmung zur Personalordnung zur Regelung der Arbeitszeiten der Angestellten des Ständigen Sekretariats (Dokument PC 31/12d/1) den Artikel 5 zu streichen,
- iv. In der Finanz- und Buchführungsordnung des Ständigen Sekretariats:
  1. In Art. 4.1 den Verweis auf Art. 13 durch einen Verweis auf Art. 12 zu ersetzen,
  2. Art. 3.1 zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

„Das Ständige Sekretariat kann freiwillige Beiträge von den Vertragsstaaten sowie von öffentlichen oder privaten Partnern annehmen, vorausgesetzt, dass die Annahme dieser Beiträge keine Änderung seiner Funktionsregeln nach sich zieht.“

3. Nach Art. 3.3 einen neuen Art. 3.4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:  
„Im Falle freiwilliger Beiträge, die an das Ständige Sekretariat geleistet werden und die zu zusätzlichen nicht statutarischen Aufgaben des Sekretariates führen, kann dieses im jeweiligen Fall und im Einvernehmen mit der betreffenden Vertragspartei oder dem sonstigen Geldgeber [10%] [maximal 7%] des Betrages als Gemeinkosten in Rechnung stellen. Diese Gemeinkosten können mit dem freiwilligen Beitrag verrechnet werden.“
4. Am Ende von Art. 7.3 den folgenden Satz einzufügen:  
„Nach der Genehmigung übermittelt der/die GeneralsekretärIn das genehmigte Budget an den Ständigen Ausschuss und informiert diesen in seiner ersten Sitzung nach dem 31. März des auf den Abschluss der Haushaltsperiode folgenden Jahres über das mit den endgültigen Zahlen des Budgetvollzugs aus der Abschlussbilanz der Vorperiode ergänzte ordentliche Budget.“
5. In Art. 10.1 nach dem Wort „durch“ und vor dem Wort „externe“ das Wort „unabhängige“ einzufügen
6. In Art. 10.1 Satz 2 zu löschen und durch die folgenden drei Sätze zu ersetzen:  
„Diese werden nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, vom Ständigen Ausschuss ausgewählt. Der Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sollte nach Möglichkeit mindestens drei Kandidaten oder Kandidatinnen enthalten. Die öffentliche Ausschreibung kann auf den Internetseiten der Alpenkonvention erfolgen.“
7. In Art. 10.3 Satz 1 zu löschen und wie folgt neu zu fassen:  
„Der Rechnungsprüfer erstellt einen Bericht über die Rechnungsführung, die Einhaltung der Verfahren sowie die

Finanzlage des Ständigen Sekretariats und händigt diesen Bericht dem/der GeneralsekretärIn aus, der/die ihn möglichst bis 31.3. jedenfalls aber zusammen mit der Abschlussbilanz an den Ständigen Ausschuss weiterleitet.“

8. In Art. 13.1 nach dem ersten Satz einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Der/die GeneralsekretärIn informiert den Ständigen Ausschuss über getätigte Investitionen in seinem/ihrem jährlichen Rechenschaftsbericht und in der Abschlussbilanz gemäß Art. 9.1.“

b. in der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses:

1. in Art. 3(2) den Verweis auf Art. 13 durch einen Verweis auf Art. 14 zu ersetzen und die französische Fassung wie folgt zu formulieren: „ Le Comité permanent peut proposer à la Conférence alpine des organisations internationales non gouvernementales à titre d'observateurs et peut les autoriser à participer aux sessions du Comité permanent et des Groupes de travail conformément à l'article 14 du présent règlement intérieur jusqu'à la prochaine réunion de la Conférence alpine à condition qu'elles satisfassent aux critères suivants “,
2. in Art. 6 den Verweis auf Art. 13 durch einen Verweis auf Art. 14 zu ersetzen,
3. in Art. 7(2) den Verweis auf Art. 19(2) durch einen Verweis auf Art. 20 (2) zu ersetzen,
4. in Art. 7(6) den Verweis auf Artikel 10 durch einen Verweis auf Art. 11 zu ersetzen,
5. in Art. 7(9) den Verweis auf Art. 19(1) durch einen Verweis auf Art. 20(1) zu ersetzen,

6. in Art. 8 den Verweis auf Art. 13 durch einen Verweis auf Art. 14 zu ersetzen,
  7. in Art. 12(2) den Verweis auf Art. 13 durch einen Verweis auf Art. 14 zu ersetzen,
  8. in Art. 17 den Verweis auf Art. 15 durch einen Verweis auf Art. 16 zu ersetzen,
  9. in Art. 18(4) den Verweis auf Art. 15 durch einen Verweis auf Art. 16 zu ersetzen,
  10. in Art. 19(1) den Verweis auf Art. 14 durch einen Verweis auf Art. 15 sowie den Verweis auf Art. 13 durch einen Verweis auf Art. 14 zu ersetzen,
  11. in Art. 20(2) den Verweis auf Art. 13 durch einen Verweis auf Art. 14 zu ersetzen,
4. bittet das Ständige Sekretariat eine konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses mit den hier beschlossenen Änderungen zu erstellen und bis zum 31. Mai 2016 an alle Vertragsparteien sowie die Beobachter zu verteilen und auf der Internetseite der Alpenkonvention zu veröffentlichen,
  5. bittet das Ständige Sekretariat ferner, vorläufige konsolidierte Fassungen der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz sowie der Personalordnung des Ständigen Sekretariats, der Finanz- und Buchführungsordnung des Ständigen Sekretariats und des Überprüfungsmechanismus, in denen die hier angenommenen Änderungen kenntlich gemacht sind, rechtzeitig vor der nächsten Alpenkonferenz zu erstellen und an die Vertragsparteien sowie die Beobachter zu verteilen.



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija

**Ständiger Ausschuss der Alpenkonferenz**  
**Comité permanent de la Conférence alpine**  
**Comitato permanente della Conferenza delle Alpi**  
**Stalni odbor Alpske konference**

**60**

**TOP / POJ / ODG / TDR**

**B6**

**DE**

---

**OL: IT**

**ANLAGE/ANNEXE/ALLEGATO/PRILOGA**

**1**



MINISTERO DELL'AMBIENTE  
E DELLA TUTELA DEL TERRITORIO E DEL MARE

THE ALPINE CONVENTION IS THE FIRST INTERNATIONAL TREATY FOR THE PROTECTION AND PROMOTION OF THE SUSTAINABLE DEVELOPMENT OF A CROSS-BORDER MOUNTAINOUS REGION  
italian delegation  
alpine convention

DOC. PC59/A8 del 24/09/2015

Commenti della Delegazione Italiana in Convenzione delle Alpi sugli **Aggiornamenti giuridici dei Regolamenti derivanti dalla Convenzione delle Alpi (Rif. doc. PC59/A8)**

Premesso che il Comitato permanente ha invitato le Parti contraenti a indicare punti dei regolamenti della Convenzione delle Alpi che sono oggetto di aggiornamento giuridico, la posizione della Delegazione italiana è la seguente.

**Con riferimento al Regolamento finanziario e contabile del Segretariato Permanente:**

- a) *Integrazione dell'art. 3 con una disposizione inerente il computo delle spese generali nel caso in cui al Segretariato permanente vengano affidati compiti supplementari esulanti dalle sue attribuzioni statutarie e finanziati mediante contributi volontari delle Parti contraenti. Questa norma potrebbe diventare il nuovo art. 3, comma 4 con il seguente testo: "Qualora a favore del Segretariato permanente vengano versati contributi volontari che comportano per lo stesso compiti supplementari esulanti dalle sue competenze statutarie, il Segretariato può imputare il 10% dell'importo alle spese generali. Tali spese generali possono essere detratte dal contributo volontario."*

Si ritiene opportuno che l'integrazione all'art. 3, proposta nel caso vengano affidati dalle Parti al Segretariato Permanente compiti supplementari (esulanti dalle sue attribuzioni statutarie e finanziati mediante contributi volontari delle Parti contraenti), mantenga caratteristiche di flessibilità e discrezionalità da concordarsi di volta in volta a livello bilaterale.

Difatti, al fine di normare a livello generale e astratto il computo delle spese generali garantendo sia caratteri di efficacia della spesa e correttezza contabile della spesa, si richiede che la valutazione debba essere valutata caso per caso. Per esempio, nel caso di contributi volontari delle Parti per supportare la partecipazione del PSAC a progetti UE, potrebbe non essere necessario per le Parti o altri supporter detrarre parte del contributo volontario al Segretariato permanente per sostenere i compiti supplementari richiesti, essendo questi potenzialmente eleggibili sul progetto attraverso l'assunzione di risorse umane ad hoc. Quindi, le spese aggiuntive a valere su queste attività, in quanto pianificabili sia dal punto del budget che delle risorse umane richieste su linee finanziarie che potrebbero essere rimborsate attraverso i FESR, non richiederebbero un contributo a fondo perduto delle Parti. In altri casi, invece, questi oneri aggiuntivi potrebbero essere richiesti e potrebbe non sempre essere semplice e tecnicamente corretto computarli a livello forfettario in una norma di carattere generale.

Si propone quindi la seguente formulazione:

*"Qualora a favore del Segretariato permanente vengano versati contributi volontari che comportano per lo stesso compiti supplementari esulanti dalle sue competenze statutarie, il Segretariato può concordare caso per caso con le Parti ed altri eventuali soggetti donatori se imputare o meno una percentuale non superiore al 7% dell'importo alle spese generali. Tali spese generali possono essere detratte dal contributo volontario."*



MINISTERO DELL'AMBIENTE  
E DELLA TUTELA DEL TERRITORIO E DEL MARE

THE ALPINE CONVENTION IS THE FIRST INTERNATIONAL TREATY FOR THE PROTECTION AND PROMOTION OF THE SUSTAINABLE DEVELOPMENT OF A CROSS-BORDER MOUNTAINOUS REGION  
italian delegation  
alpine convention

### **Con riferimento al Meccanismo di verifica**

- a) Integrazione del meccanismo di verifica con una disposizione inerente la presidenza del Gruppo di verifica nel caso in cui venga trattata una richiesta di verifica di una presunta mancata attuazione della Convenzione e dei suoi Protocolli da parte dello Stato che detiene la Presidenza

In linea con quanto discusso nel corso della 22° riunione del Gruppo di Verifica, l'Italia concorda con la seguente integrazione, come terza frase, del punto 3.1.2 nel meccanismo di verifica: “qualora venisse trattata una richiesta **di verifica** riguardante la Parte contraente che detiene la presidenza, il Gruppo di Verifica può affidare la presidenza ad un'altra Parte contraente sino al termine del mandato ai fini della gestione di tale richiesta di tale richiesta”.

- b) *Integrazione del meccanismo di verifica con una disposizione relativa all'immediata pubblicazione delle decisioni e raccomandazioni attinenti a richieste di verifica di una presunta mancata attuazione della Convenzione e dei suoi Protocolli.*

In merito a tale proposta di integrazione, di cui si è abbondantemente discusso nel corso della 22° riunione del Gruppo di Verifica (16-17 dicembre 2015 – Benediktbeuern), si attende di ricevere la versione revisionata (in italiano) del verbale provvisorio della 22° riunione, prima di prendere posizione specifica. L'Italia si riserva quindi – come già anticipato nel corso della riunione del Gruppo di Verifica - di riaffrontare direttamente tale tematica nel corso della prossima riunione del Comitato Permanente (febbraio 2016), per approfondimenti.